

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. März 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	45	Höchst, Nicole (AfD)	33
Albani, Stephan (CDU/CSU)	97, 98, 99	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	7
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	56, 62	Huber, Johannes (fraktionslos)	104
Bachmann, Carolin (AfD)	105	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	76
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	100	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	77
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	46	Kießling, Michael (CDU/CSU)	106
Brandes, Dirk (AfD)	25, 26	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	50
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	80	Kleinwächter, Norbert (AfD)	8, 60
Brandner, Stephan (AfD)	27	Klöckner, Julia (CDU/CSU)	9
Breher, Silvia (CDU/CSU)	72	Kotré, Steffen (AfD)	1
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	73	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	10, 34, 94
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	28	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	69
Bury, Yannick (CDU/CSU)	75	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	74
Cotar, Joana (fraktionslos)	29, 47	Lenk, Barbara (AfD)	35, 85
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	81	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	57, 95, 96
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	82	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	11
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	4	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	19
Felser, Peter (AfD)	5	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	83	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	20, 21
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	84, 101	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	36
Gottschalk, Kay (AfD)	16	Müller, Florian (CDU/CSU)	87
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	17	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	51
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	6	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	37, 38
Grübel, Markus (CDU/CSU)	18	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	39
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	30	Oster, Josef (CDU/CSU)	88
Hahn, Florian (CDU/CSU)	63, 64	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	61
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	31	Perli, Victor (DIE LINKE.)	22
Hess, Martin (AfD)	32	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	58
Hirte, Christian (CDU/CSU)	48, 49, 59		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	65, 89	Spahn, Jens (CDU/CSU)	13
Renner, Martina (DIE LINKE.)	40	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	102, 103
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	52	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	24
Schattner, Bernd (AfD)	23, 53	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	70, 71
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	2	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	14
Schmidt, Eugen (AfD)	54	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	55
Schön, Nadine (CDU/CSU)	41, 42, 43	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	90, 91
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	66, 67, 68	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	79
Seif, Detlef (CDU/CSU)	44	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	92, 93
Seitz, Thomas (AfD)	3	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	15
Sichert, Martin (AfD)	12		
Sorge, Tino (CDU/CSU)	78		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Kotré, Steffen (AfD) 1	Brandes, Dirk (AfD) 19
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 1	Brandner, Stephan (AfD) 20
Seitz, Thomas (AfD) 2	Bünger, Clara (DIE LINKE.) 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Cotar, Joana (fraktionslos) 23
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 3	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 23
Felser, Peter (AfD) 3	Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 24
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 5	Hess, Martin (AfD) 25
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 5	Höchst, Nicole (AfD) 25
Kleinwächter, Norbert (AfD) 6	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 26
Klößner, Julia (CDU/CSU) 7	Lenk, Barbara (AfD) 26
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 7	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) 27
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 8	Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 28
Sichert, Martin (AfD) 10	Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 28
Spahn, Jens (CDU/CSU) 11	Renner, Martina (DIE LINKE.) 29
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 12	Schön, Nadine (CDU/CSU) 30, 31
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 13	Seif, Detlef (CDU/CSU) 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Gottschalk, Kay (AfD) 14	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 32
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 14	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 33
Grübel, Markus (CDU/CSU) 14	Cotar, Joana (fraktionslos) 34
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 15	Hirte, Christian (CDU/CSU) 34
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 16	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU) 35
Perli, Victor (DIE LINKE.) 17	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 36
Schattner, Bernd (AfD) 18	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 36
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 18	Schattner, Bernd (AfD) 37
	Schmidt, Eugen (AfD) 37
	Weyel, Harald, Dr. (AfD) 38
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 38
	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 39
	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 40

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Hirte, Christian (CDU/CSU)	41
Kleinwächter, Norbert (AfD)	41
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	43
Hahn, Florian (CDU/CSU)	43, 45
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	45
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	46, 47, 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	49
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	50, 51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Breher, Silvia (CDU/CSU)	51
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	52
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	54
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	55
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	57
Sorge, Tino (CDU/CSU)	58
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	59
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	60
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	60
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	60
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	62
Lenk, Barbara (AfD)	63
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Müller, Florian (CDU/CSU)	64
Oster, Josef (CDU/CSU)	65
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	65
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	65, 66
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	68
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	69, 70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Albani, Stephan (CDU/CSU)	70, 72
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	73
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	73
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	74, 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Huber, Johannes (fraktionslos)	76

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Kießling, Michael (CDU/CSU)	78
Bachmann, Carolin (AfD)	77		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
Warum engagiert das Bundeskanzleramt, wie im Jahr 2022 bei der Digitalkonferenz Republica, ausgewählte Journalisten für die Moderation von Veranstaltungen unter Zahlung nach meinem Empfinden auffällig hoher „Kostenpauschalen“, ohne dies transparent zu machen, obwohl für die Moderation auch Journalisten ohne Zahlungen durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung stünden, und handelt es sich dabei um eine gängige Praxis, die beispielsweise auch im Rahmen der „KanzlerGESPRÄCHE“, wie am 7. März 2023 in Cottbus, zur Anwendung kommt (<https://taz.de/Olaf-Scholz-auf-der-Republica/!5918049/>)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 16. März 2023

Bei öffentlichen Veranstaltungen des Bundeskanzleramtes werden Journalistinnen und Journalisten gelegentlich für Moderationsleistungen engagiert, um bspw. Abläufe zu strukturieren, Diskussionsformate zu gestalten sowie einen Austausch mit dem Publikum zu ermöglichen. Die Auswahl der Moderationsleistung sowie die Zahlung von etwaigen Kostenpauschalen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen werden im Einzelfall sorgfältig geprüft.

2. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
Wird die Bunderegierung sicherstellen, dass auch Kultureinrichtungen und Kulturvereine, die mit leitungsungebundenen Energieträgern wie Öl oder Pellets heizen, Mittel über den Kulturfonds Energie (www.kulturfonds-energie.de) beantragen können, und wenn ja, wann und wie werden die Kriterien für die Förderung entsprechend angepasst (www.kulturfonds-energie.de/faq#allgemein_energietraeger), und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Ausnahme von der Förderung?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 14. März 2023

Eine Förderung leitungsungebundener Energieträger wie Öl oder Pellets durch den Kulturfonds Energie des Bundes ist derzeit nicht vorgesehen. Diese Einschränkung gründet auf einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 2023.

Einrichtungen, die Öl zu Heizzwecken beziehen, haben – trotz des Ausschlusses leitungsungebundener Energieträger – auf der Onlineplattform des Kulturfonds Energie des Bundes die Möglichkeit, ihre Mehrkosten

anzuzeigen. Die perspektivisch hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

3. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Haben Journalisten den Bundeskanzler Olaf Scholz auf seiner Südamerika-Reise vom 28. bis 31. Januar 2023 unter Nutzung des Regierungsflugzeuges begleitet, und wenn ja, wie viele und welche Kosten sind von der Bundesregierung für die begleitenden und andere Nichtregierungsteilnehmer der Delegation übernommen worden (bitte nach den Arten der Kostenübernahme Verpflegung, Unterbringung, etwaige in den Zielländern anfallende Besichtigungspunkte, Kosten für den Transport selbst, also das Äquivalent für eine selbst organisierte Buchung, aufschlüsseln)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Johannes Dimroth vom 17. März 2023

Am 6. Januar wurde der Mitreiseaufruf des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung für die Reise des Bundeskanzlers nach Argentinien, Chile und Brasilien vom 28. Januar bis 1. Februar 2023 veröffentlicht. Auf der Reise begleiteten den Bundeskanzler 24 Medienschaffende. Wie bei sämtlichen Reisen des Bundeskanzlers waren diese Selbstzahler, d. h. Flug- und Hotelkosten wurden durch die Medienschaffenden bzw. ihre Redaktionen beglichen.

Das gilt entsprechend für die Unternehmensvertreterinnen und -vertreter, die den Bundeskanzler als Wirtschaftsdelegation auf der Reise begleitet haben.

Die weitere Rechnungslegung ist bisher nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung personelle Änderungen im Anlageausschuss des KENFO (KENFO – Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung) vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei dem Ausschussmitglied Jochen Wermuth um einen ehemaligen Geschäftspartner und privaten Vermögensverwalter des KENFO-Kuratoriumsvorsitzenden handelt (www.capital.de/wirtschaft-politik/die-spannenden-geschaefte-des-gruenen-grossspenders-33097376.html) und dass das Ausschussmitglied Elga Bartsch inzwischen als Abteilungsleiterin ins Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) berufen wurde (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/01/20230109-elga-bartsch-ist-neue-abteilungsleiterin-wirtschaftspolitik.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 13. März 2023**

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 der Satzung der Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (KENFO) entscheidet das Kuratorium der Stiftung über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Anlageausschusses.

5. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Ist der Bundesregierung ein Anstieg der Entschädigungszahlungen seit 2012 an die Betreiber von Windkraftanlagen aufgrund von Stillstandszeiten durch drohende Netzüberlastung bekannt, und wie wirken sich diese Zahlungen auf die Energiekosten der Bürger aus, bzw. wie werden die Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Windkraftanlagen finanziert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2023**

Die Abregelung von Erneuerbaren-Stromerzeugungsanlagen im Rahmen des Einspeisemanagements erfolgt immer dann, wenn die Stromnetzkapazitäten nicht ausreichen, um den Strom aufzunehmen. In den Jahren 2020 und 2021 konnten rund 97 Prozent des aus Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) vermarkteten Stroms vom Netz aufgenommen und zu den Verbrauchern transportiert werden. Lediglich ein Anteil von knapp 3 Prozent musste aufgrund von Transportengpässen abgeregelt werden. Es ist Ziel der Bundesregierung, diesen Anteil weiterhin gering zu halten. Wichtigste Maßnahmen dafür sind die Optimierung, Verstärkung und der Ausbau der Stromnetze auf allen Spannungsebenen. Ergänzend soll ansonsten abzuregelnder Erneuerbaren-Strom künftig wirt-

schaftlich vorteilhaften Verwendungen zugeführt werden. Dazu wurde im Sommer 2022 mit § 13 Absatz 6b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Regelung für zuschaltbare Lasten eingeführt. Seit der operativen Einführung des Redispatch 2.0 im Herbst 2020 genießen EE-Anlagen überdies einen erhöhten Einspeisevorrang. EE-Anlagen dürfen nur dann abgeregelt werden, wenn ihre Abregelung um ein Zehnfaches effizienter auf einen Engpass wirkt als die einer konventionellen Anlage.

Bei den jährlichen Entschädigungszahlungen für die Abregelung regenerativer Stromerzeugungsanlagen (Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen) ist zwischen den geschätzten Entschädigungsansprüchen der Anlagenbetreiber im jeweiligen Jahr und den tatsächlich ausgezahlten Entschädigungen zu differenzieren.

Die tatsächlich ausgezahlten Entschädigungen sind die durch die Netzbetreiber an Anlagenbetreiber im jeweiligen Berichtsjahr ausgezahlten Entschädigungen. Deren Summe wird einmal jährlich im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht. Darin sind auch Entschädigungsansprüche aus den Vorjahren enthalten, die drei Jahre nach der Maßnahme geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, dass z. B. für das Jahr 2018 auch Kosten aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 enthalten sein können. Aufgrund dieses Sachverhalts spiegeln die im jeweiligen Jahr ausgezahlten Entschädigungszahlungen nicht die Beträge wider, die durch die Ausfallarbeit in dem jeweiligen Jahr verursacht wurden.

Die tatsächlich ausgezahlten Entschädigungen sind in der nachfolgenden Tabelle für den Zeitraum 2012 bis 2021 für alle erneuerbaren Energieträger dargestellt. Auf Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern geschätzten Entschädigungsansprüche liegt der Anteil von Windkraftanlagen an Land im Jahr 2021 bei rund 42 Prozent und von Windkraftanlagen auf See bei rund 51 Prozent. Für das Jahr 2022 liegen noch keine endgültigen Werte vor.

Jahr	In Millionen Euro
2012	33,1
2013	43,7
2014	82,7
2015	314,8
2016	514
2017	573,6
2018	718,8
2019	1.058,4
2020	919,2
2021	773,7

Quelle: BNetzA-Monitoringbericht 2022, Seite 180

Von Abregelung betroffene Anlagenbetreiber können Entschädigungsforderungen stellen, wenn sie durch die Abregelung entgangene Einnahmen aus der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) geltend machen können. Dies ist typischerweise dann der Fall, wenn der Börsenstrompreis unterhalb des in den EEG-Ausschreibungen individuell festgelegten anzulegenden Wertes liegt. Werden Entschädigungen gewährt, werden die Kosten dafür über die Netzentgelte gewälzt und somit von den Stromendkunden getragen. Gleichwohl gilt festzustellen, dass volkswirtschaftlich keine Kosten anfallen. Denn fallen Entschädigungszahlungen durch den Netzbetreiber an, reduzierten sich in gleicher Grö-

Benennung die Zahlungen der Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber in Form von festen Einspeisevergütungen oder Marktprämien. In der Vergangenheit wurden diese Kosten über die EEG-Umlage ebenfalls bei den Stromkunden erhoben, sodass Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Summe keine finanzielle Zusatzbelastung darstellten.

6. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Bundesmittel für die „Computerspieleförderung des Bundes“ und die „Umsetzung der Strategie für den Games-Standort Deutschland“ (Titel 683 22 im Einzelplan 09 des Bundeshaushalts) auf 100 Mio. Euro jährlich zu erhöhen, und strebt die Bundesregierung eine Erhöhung dieser Mittel auf 100 Mio. Euro im Rahmen des Regierungsentwurfes für den Bundeshaushalt 2024 an?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. März 2023**

Die in den Haushalt eingestellten Mittel für die Computerspieleförderung des Bundes wurden 2023 auf insgesamt 70 Mio. Euro erhöht. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

7. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welches Bundesministerium ist innerhalb der Bundesregierung federführend für die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022) 68 final) zuständig, und welche Bundesministerien sind außerdem beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 13. März 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sind in gemeinsamer Cofederführung für die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022) 68 final) zuständig. Es werden alle Bundesministerien beteiligt.

8. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Welche „erforderlichen Maßnahmen“ zur Sicherstellung der Umsetzung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sowie zur Durchsetzung von zu verhängenden Sanktionen, welche „geeigneten Überwachungsmechanismen“ und welche „Sanktionen“, die die Kriterien „wirksam“, „verhältnismäßig“ und „abschreckend“ erfüllen, hat die Bundesregierung, bezogen auf Deutschland, in Aussicht gestellt, als sie sich auf der außerordentlichen Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Energie) am 26. Oktober 2022 die Allgemeine Ausrichtung zur EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie auf Basis des von der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft vorgelegten Kompromisstextes als Ausgang für die Abstimmung durch den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments sowie die darauffolgenden Trilogverhandlungen zu eigen machte (vgl. Kompromisstext: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der [...] Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen, einschließlich geeigneter Überwachungsmechanismen und Sanktionen [...]. [...] Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“), und sollte die Bundesregierung, deutschlandbezogen, für sich nichts an „erforderlichen Maßnahmen“ und/oder „geeigneten Überwachungsmechanismen“ und/oder „Sanktionen“ in Aussicht gestellt haben, mit welchen sonstigen Überlegungen hat sie dem so formulierten entsprechenden Tenor (siehe oben) im Oktober 2022 zugestimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. März 2023**

Die vorgeschlagene Regelung zu Sanktionen in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 25. Oktober 2022 entspricht inhaltlich der Sanktionsvorschrift der zurzeit geltenden EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD). Die Bundesregierung wird nach Beschlussfassung der EPBD durch den Rat und das Europäische Parlament die notwendige Umsetzung auf deutscher Ebene vornehmen und in diesem Rahmen über Sanktionen entscheiden.

9. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Welche Auslandsmessen für die Wirtschaft aus dem Auslandsmesseprogramm 2023 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hält die Bundesregierung für besonders wichtig (bitte die 28 wichtigsten Messen angeben), und auf welchen dieser Messen wird die Bundesregierung deshalb hochrangig (ab Staatssekretärebene aufwärts) vertreten sein (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/5942)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 13. März 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beteiligt sich in diesem Jahr über das Auslandsmesseprogramm (AMP) als Partnerland an der Messe „Web Summit“ in Lissabon (vom 13. bis 16. November 2023). Aufgrund des Umfangs einer Teilnahme als Partnerland handelt es sich um eine herausgehobene Beteiligung.

Eine Gewichtung der übrigen AMP-Beteiligungen im Sinne der Fragestellung nimmt die Bundesregierung nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Messen, die in das AMP aufgenommen werden, für die jeweils beteiligten Wirtschaftsbranchen und für das Exportmarketing der Bundesrepublik Deutschland insgesamt eine hohe Relevanz genießen. Über Messebesuche der Hausleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Ausland wird im Regelfall kurzfristig und im Gesamtkontext des jeweiligen Reiseprogramms entschieden.

Seitens der ausstellenden Wirtschaft ist in diesem Jahr ein hohes Interesse an den AMP-Beteiligungen in den USA (u. a. bei den Messen „BIO International Convention“, „SPIE.Photonics West“, „Techtextil North America“), den Vereinigten Arabischen Emiraten (u. a. bei den Messen „ADIPEC“, „AEEDC“, „Arab Lab“, „Gulfood Manufacturing“, „Middle East Concrete“, „Middle East Energy“), Indien (u. a. bei den Messen „PLASTINDIA“, „Dehliwood“) und Südostasien (u. a. bei den Messen „analytica Vietnam“, „Singapore Fintech Festival“, „wire & tube South East Asia Bangkok“) zu verzeichnen. Hinzu kommen stark nachgefragte Beteiligungen in Chile (u. a. bei der Messe „EXPOMIN“), Italien (u. a. bei den Messen „MICAM“, „COSMOPROF“), Polen (bei der Messe „Rebuild Ukraine“), Spanien (bei der Messe „ibtm word“) und Südafrika (u. a. bei der Messe „MINING INDABA“).

10. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Kriterien legt die Bundesnetzagentur nach Kenntnis der Bundesregierung der „netzorientierten Steuerung“ zugrunde, und werden Teile der „erheblichen Einschränkungen“ auch Kritische Infrastruktur betreffen (www.rtl.de/cms/debatte-um-strom-engpaesse-mueller-niemand-muss-angst-haben-2d380e67-96e2-5771-96af-9b7c04ad3dd1.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. März 2023**

Ausweislich des Eckpunktepapiers der Bundesnetzagentur zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 24. November 2022 sind Eingriffe des Verteilernetzbetreibers als Ultima Ratio zu verstehen. Da ein Mindestbezug der Anlagen stets gewährleistet bleibt und die Reduktion des Strombezuges nur vorübergehend ist, werden beim Verbraucher gerade keine „erheblichen Einschränkungen“ erwartet.

11. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit September 2021 Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, Bundesministerien oder von deren nachgeordneten Behörden und Vertreterinnen und Vertretern von Amazon.com Inc., dessen Tochterfirmen Amazon Services LLC, Amazon Web Services (AWS) und Amazon Twitch oder im Auftrag von Amazon.com Inc. oder dessen Tochterfirmen tätigen Personen oder Unternehmen wie unter anderem SUB Erste Lesung GmbH, 365 Sherpas GmbH, FGS Global (Europe) GmbH, ALP – Advanced Level Politics – gegeben (falls ja, bitte die letzten vier Gespräche nach Form der Gespräche, beidseitig beteiligten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern inklusive deren jeweiligen Funktionen, Ort und Datum der Treffen sowie das jeweilige Gesprächsthema und den Anlass aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. März 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. die nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nachstehend findet sich eine Tabelle mit den letzten vier Gesprächen, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, Bundes-

ministerien oder von deren nachgeordneten Behörden stattgefunden haben.

Datum	Vertreter/-in der Bundesregierung	Teilnehmer Amazon (Name und Funktion)	Form des Gesprächs	Ort	Gesprächsthema	Anlass
3. Februar 2023	Parlamentarische Staatssekretärin Cansel Kiziltepe (BMWSB)	Betriebsratinitiatoren von Amazon und Vertreter von ver.di	persönlich	Berlin	Arbeitsbedingungen bei Amazon	Austausch mit ver.di und Beschäftigten von Amazon
6. Februar 2023	Bundesminister Hubertus Heil (BMAS)	Herr Serdal Sardas, Betriebsrat Amazon, Herr Rainer Reising, Betriebsrat Amazon, Herr Nonni Morisse, ver.di	persönlich	Berlin	Arbeitsbedingungen bei Amazon	Austausch
7. Dezember 2022	Christine Serrette, (technische Vizedirektorin, ITZBund)	Stephan Schubert, AWS, Geschäftsbereichsleiter Bund Dr. Sherry Basta, AWS, Senior Account Managerin	Workshop	Berlin	Austausch zu Cloud-Themen	Workshop
12. Oktober 2022	Bundeskanzler Olaf Scholz, ChefBK Wolfgang Schmidt, Staatssekretär Jörg Kukies (BKAm))	Andy Jassy (CEO), Susan Pointer (Vice President, International Public Policy & Government Affairs), Rocco Bräuniger (Vice President und Country Manager Amazon.de), Béatrice Bracklo, Director Public Policy	persönlich	BKAm))	Kennenlerngespräch. Allgemeine wirtschaftliche Lage. Amazons Tätigkeit in Deutschland	Gesprächsanfrage Amazon

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) gilt:

Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Würde der BND Angaben über eine mögliche Zusammenarbeit mit Dritten machen, wären Rückschlüsse auf die konkreten Aufgaben, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung der hier angeforderten Informationen birgt daher die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten

ten des BND bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des BND schließen könnten.

Zudem würden mit der Beantwortung der hier gegenständlichen Frage Grundrechte Dritter berührt, was negative Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft dem BND gegenüber haben wird. Dritte arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass eine mögliche Zusammenarbeit mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird.

Wird dieses Vertrauensverhältnis verletzt, ist es zukünftig weitaus schwieriger, Dritte von einer Zusammenarbeit mit dem BND zu überzeugen. Dies hätte für den BND eine höchst folgenschwere Einschränkung der Informationsgewinnung zur Folge, wodurch der gesetzliche Auftrag des BND, die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes), nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung und Auswertung auslandsspezifischer Informationen durch den BND ist jedoch für die Sicherheits- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Würde der BND in seinen Möglichkeiten der Informationsgewinnung beeinträchtigt, drohten empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, aufgrund derer das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

12. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Hat die Bundesregierung laut Meldung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (www.nwzonline.de/region/panne-in-wilhelmshaven-lng-terminal-kurzzeitig-abgeschaltet_a_3,2,3845110901.html) beim geplanten LNG-Terminal (LNG: Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas Nat in Stade die Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 1,3 Mio. Euro zur Umrüstung auf Ultraschalltechnik anstelle von Chloreinleitung zur Freihaltung der Rohre durch den Bund bewilligt, und wenn ja, plant die Regierung auch bei allen weiteren geplanten LNG-Terminals ebenso wie bei dem bereits in Betrieb genommenen Höegh Esperanza in Wilhelmshaven die Umrüstung auf Ultraschall?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. März 2023**

Aussagen im Artikel zur Ultraschalltechnik beziehen sich anders als dargelegt auf die Umrüstung am Standort Wilhelmshaven 2 und nicht Stade. Bei der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) Excelsior, deren Einsatz für den Standort Wilhelmshaven 2 vorgesehen ist, ist eine Nachrüstung mit Ultraschallsonden beschlossen. Am Standort Wilhelmshaven 1 ist dies derzeit aufgrund technischer Einschränkungen nicht geplant. Am Standort Brunsbüttel ist eine Chlorideinleitung nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz derzeit nicht beabsichtigt. Am Standort Stade ist eine Reinigung weder mit Chlor noch mit Ultraschall notwendig, da die Reinigung der FSRU mechanisch erfolgen wird. Für den Ostsee-Standort ist die Entscheidung derzeit noch ausstehend.

13. Abgeordneter **Jens Spahn**
(CDU/CSU) Wie viele Anträge zum Netzanschluss von PV-Anlagen (bzw. auf Netzverträglichkeitsprüfung) liegen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell bei den Netzbetreibern vor, und wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für solche Anträge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2023**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage nach Anzahl und durchschnittlicher Bearbeitungsdauer von Netzanschlussbegehren auf alle möglichen Anlagenkonfigurationen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erstreckt. Die Frage erstreckt sich somit sowohl auf Freiflächenanlagen in Größenordnungen von mehreren Megawatt installierter Leistung mit Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz als auch auf kleine, meist auf Dächern angebrachte Anlagen mit Leistungen von nur einigen Kilowatt, die in der Niederspannung angeschlossen werden.

Naturgemäß unterscheidet sich die Bearbeitungsdauer je nach Größe der geplanten Anlage und Spannungsebene.

Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) haben Netzbetreiber Anschlussbegehrenden unverzüglich einen Zeitplan zu übermitteln, der Informationen über die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens sowie Angaben zu noch erforderlichen Informationen beinhaltet. Liegt das Anschlussbegehren vollständig vor, so muss der Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen, eine qualifizierte Rückmeldung geben (§ 8 Absatz 6 EEG). Neben Verzögerungen auf Seiten der Netzbetreiber kann die Ursache auch in Form fehlender oder nicht vollständig eingereichter Unterlagen auf Seiten der Anlagenbetreiber liegen. Bei kleineren PV-Anlagen ist eine Netzverträglichkeitsprüfung jedoch häufig bereits binnen eines Tages möglich. PV-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt können zudem angeschlossen werden, wenn eine Rückmeldung des Netzbetreibers nach einem Monat ausbleibt (§ 8 Absatz 5 Satz 3 EEG).

Insgesamt lässt sich jedoch nicht „die“ Verfahrensdauer oder auch nur ein aussagefähiger Mittelwert angeben. Die Zahl der Anschlussbegehren wird nicht bundesweit erfasst.

14. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Wie lange dauert es im Durchschnitt von der Antragstellung bis zum Zuwendungsbescheid eines Förderantrags für das BAFA-Förderprogramm „BEG EM“, und wie viele Tage vergehen in der Regel von der Antragstellung bis zur tatsächlichen Auszahlung der Fördermittel (bitte in Tagen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. März 2023**

Das Verfahren der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt sich aus zwei Stufen zusammen:

1. In der ersten Stufe müssen die Anträge online vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Das BAFA prüft dann die grundsätzliche Antragsberechtigung und erteilt den Zuwendungsbescheid. Darin werden die Höhe der Förderung und der Bewilligungszeitraum (grundsätzlich 24 Monate) festgesetzt. Außerdem werden die Fördermittel für die Antragstellerin oder den Antragsteller verbindlich für den Bewilligungszeitraum reserviert.
2. In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens wird die zu fördernde Maßnahme umgesetzt. Danach muss das Formular „Verwendungsnachweiserklärung“ online auf der Internetseite ausgefüllt werden. Dabei müssen die Nachweisunterlagen (z. B. Rechnung, Fachunternehmererklärung, gegebenenfalls weitere Nachweise) hochgeladen werden. Dann prüft das BAFA die eingereichten Unterlagen, erlässt einen separaten Festsetzungsbescheid und die Fördergelder werden ausgezahlt.

Zur Bearbeitungszeit:

Das reguläre Ziel für die Bearbeitungsdauer der ersten Stufe beträgt zwei Wochen. Durch die sehr hohen Antragszahlen im Zuge einer Programmanpassung im August 2022 hatten die Reaktionszeiten zwischenzeitlich auf mehrere Wochen deutlich zugenommen. Das BAFA hatte in der Folge zahlreiche Schritte unternommen und so wurde die Bearbeitung deutlich beschleunigt. Es wurde mehrfach das Personal aufgestockt, die Antragsformulare wurden bürgernäher gestaltet, um Rückfragen zu minimieren, und die Kommunikationsangebote wurden verbessert. Aufgrund dieser Maßnahmen verändern sich die erwarteten Bearbeitungszeiten neuer Anträge dynamisch, so dass eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer stark vom Betrachtungszeitraum abhängt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geht auf Basis der aktuellen Verbesserungen davon aus, dass im Laufe dieses Jahres wieder eine Bearbeitungsdauer von etwa zwei Wochen in der ersten Antragsstufe erreicht wird. Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme auf eigenes Risiko begonnen werden. Der Zuwendungsbescheid muss nicht abgewartet werden.

Für die Gesamtdauer von Antragstellung bis Auszahlung ist neben den Bearbeitungszeiten des BAFA insbesondere die Umsetzungsdauer der Maßnahme maßgebend. Die Antragstellenden haben nach der Bewilligung grundsätzlich zwei Jahre Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auf bis zu vier Jahre verlängert werden. Die Gesamtdauer ist auch von externen Faktoren abhängig. Beispielsweise entstehen Verzögerungen bei der Umsetzung durch lange Lieferzeiten, den Mangel an Fachkräften im Handwerk und in der Energieberatung oder Genehmigungszeiten, die eine Verlängerung des gesamten Prozesses verursachen können. Die beste Datenbasis für eine Abschätzung der Gesamtdauer existiert für das Förderjahr 2021. Für Anträge, die in diesem Jahr gestellt wurde, fand eine Auszahlung für 7 Prozent noch im gleichen Jahr statt, 38 Prozent wurden im Folgejahr ausbezahlt.

Bei der Bearbeitung der Anträge ist zu berücksichtigen, dass für eine Entscheidung vollständige Unterlagen benötigt werden. Daher hängt die Bearbeitungsgeschwindigkeit auch von der Mitwirkung der Antragstellenden ab. Manchmal sind es kleinere Dinge, die die Bearbeitung verzögern können. Beispielsweise müssen alle geforderten Rechnungen eingereicht, der sogenannte „Verwendungsnachweis“ im Portal aktiviert und hochgeladen werden. Auch bei der Kommunikation über Bevollmächtigte (z. B. Energieberater) kann es zu Verzögerungen kommen. Da die Förderung aus Steuermitteln erfolgt, muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben und damit der Zweck der Förderung eingehalten wird. Zudem benötigen technisch komplexere Anträge zusätzliche Prüfschritte.

15. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Bedenken wurden von Betreibern von Rechenzentren in Deutschland hinsichtlich des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Energieeffizienzgesetz an die Bundesregierung herangetragen, und teilt die Bundesregierung die von Rechenzentren aufgeführten Problematiken mit Blick auf den Referentenentwurf, oder teilt sie diese nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. März 2023**

Im Oktober 2022 hat Bundeskanzler Olaf Scholz ein ambitioniertes Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz angekündigt. Der Gesetzentwurf wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, die Länder- und Verbändeanhörung sowie Kabinetttbeteiligung sollen zeitnah erfolgen. Der Bundesregierung liegen Stellungnahmen aus der Branche vor, die öffentlich zugänglich sind, jedoch beziehen sich diese ausschließlich auf einen geleakten Entwurf, der nicht dem aktuellen Gesetzentwurf entspricht und zu dem die Bundesregierung grundsätzlich keine Aussage trifft. Wie in der Digitalstrategie dargelegt, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Standort Deutschland für Betreiber von Rechenzentren attraktiv auszugestalten, um die digitale Souveränität zu stärken. Die Bundesregierung steht hierzu in einem regelmäßigen Austausch mit der Branche.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Steuervergünstigungen werden im Einzelnen seit 2020 im Bereich Migration für die verschiedenen Einwanderergruppen, insbesondere bei der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, gewährt, und mit welchen geschätzten jährlichen Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung ist dies verbunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 14. März 2023

In dem in der Frage genannten Zeitraum wurden bzw. werden weder im Bereich der Umsatzsteuer noch im Bereich der Einkommensteuer Steuervergünstigungen für Einwandererinnen und Einwanderer gewährt, die an einen gesetzlichen Tatbestand „Migration“ anknüpfen.

17. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Wohin sind die 2,25 Mrd. Euro geflossen, die die Bundesrepublik Deutschland bisher im Rahmen der Vorfinanzierung (Pre-financing) aus dem EU-Wiederaufbaufonds erhalten hat, und wie wurde diese Summe im Bundeshaushalt verbucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. März 2023

Die Europäische Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland aus der Aufbau- und Resilienzfazilität eine Vorfinanzierung in Höhe von 2,25 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wurde im Bundeshaushalt 2021 bei Kapitel 6002 Titel 272 02 (Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility (RRF) der Europäischen Union) vereinnahmt.

18. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Welche Pläne gibt es seitens der Bundesregierung, das Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere an die aktuelle sicherheitspolitische Weltlage anzupassen, indem die Verwendung von Mitteln aus Grünen Bundeswertpapieren für Rüstung und Verteidigung explizit erlaubt wird, und wann plant die Bundesregierung, Investitionen in die Ausstattung deutscher Sicherheitskräfte, die zum Erhalt von Frieden, Freiheit und Sicherheit beitragen, klar und deutlich als nachhaltig einzustufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. März 2023

Dem Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere entsprechend werden den Emissionserlösen aus Grünen Bundeswertpapieren anrechenbare Ausgaben zugeordnet, die den Klima-, Umwelt- und Naturschutzzielen der Bundesregierung dienen. Die Anlagekriterien des Rahmenwerks folgen dabei den von der International Capital Market Association (ICMA) veröffentlichten Green Bond Principles. Die ICMA Green Bond Principles definieren geeignete Projektkategorien wie erneuerbare Energien, sauberer Transport und umweltfreundliche Gebäude. Rüstungs- und Verteidigungsausgaben fallen nicht darunter. Die Bundesregierung hat mit Blick auf die Platzierbarkeit der Grünen Bundeswertpapiere momentan keine Pläne, die Orientierung am international anerkannten Marktstandard der ICMA Green Bond Principles aufzugeben.

Unabhängig davon war und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Ausrüstung von Streitkräften und der Polizei in Deutschland im Einklang mit der zentralen staatlichen Aufgabe steht, inneren und äußeren Frieden zu sichern. Der Bundeshaushalt enthält allerdings eine Vielzahl an unterschiedlichsten Ausgaben, die nach einem weiteren Verständnis als nachhaltig angesehen werden können, auch wenn sie gemäß dem genannten Marktstandard nicht den Grünen Bundeswertpapieren zuzuordnen sind.

19. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Integrationsverantwortung – zu dem Umstand, dass die EU-Kommission den Mitgliedstaaten für 2024 eine Haushaltspolitik empfiehlt, die sich an Regeln orientieren soll, die noch gar nicht existieren und für die noch nicht einmal Legislativvorschläge vorliegen, sondern die bislang lediglich als Reformideen der EU-Kommission für den Stabilitäts- und Wachstumspakt bekannt sind (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kommission-nimmt-reform-des-stabilitaetspakts-vorweg-18733591.html), und wie beabsichtigt die Bundesregierung, gegenüber der EU-Kommission auf diesen Umstand bzw. dieses Vorgehen zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. März 2023

Die Europäische Kommission kündigt in ihrer Mitteilung „Haushaltspolitische Leitlinien für 2024“ vom 8. März 2023 an, darauf vorbereitet zu sein, „für 2024 länderspezifische haushaltspolitische Empfehlungen vorzuschlagen, die eine quantitative Vorgabe und außerdem qualitative Leitlinien für Investitions- und Energiemaßnahmen enthalten, die mit den in ihren Reformleitlinien vorgeschlagenen Kriterien, aber weiterhin auch mit den geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Einklang stehen.“ Ihre Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen wird die Europäische Kommission voraussicht-

lich Ende Mai veröffentlichen, der ECOFIN-Rat wird diese voraussichtlich im Juni 2023 verabschieden.

Aus Sicht der Bundesregierung gelten die bestehenden Rechtsvorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts fort. Laufenden Verhandlungen sollte nicht vorgegriffen werden. Dies hat der Bundesminister der Finanzen bei der Eurogruppe am 13. März 2023 und beim ECOFIN-Rat am 14. März 2023 deutlich gemacht. Auf deutsche Initiative hin befindet sich in der Erklärung der Eurogruppe vom 13. März zu den Haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 kein Verweis auf einen Zusammenhang von mittelfristiger fiskalischer Ausrichtung mit den laufenden Diskussionen über Reformen des Rahmens für die finanzpolitische Steuerung.

20. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche laut Presseberichterstattung u. a. für die Ukraine bestimmten Waffensysteme haben die Vereinigten Staaten von Amerika nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 in welcher Stückzahl über deutsche Häfen transportiert (bitte tabellarisch die 14 häufigsten Waffensysteme mit entsprechender Stückzahl aufschlüsseln; www.t-online.de/region/bremen/id_100135352/fuer-ukraine-krieg-kommen-jetzt-jede-woche-panzer-in-bremerhaven-an-.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. März 2023

Der Bundesregierung liegen hierzu keine auswertbaren Daten vor.

21. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 4. Februar 2022 für die Ukraine bestimmte Waffentransporte von anderen Ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika über deutsche Häfen abgewickelt, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte tabellarisch jeweils die beiden häufigsten Waffensysteme für die sieben Länder mit den meisten Transporten über deutsche Häfen angeben oder bitte tabellarisch die Stückzahl für die 14 Länder mit den meisten Transporten über deutsche Häfen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. März 2023

Auf die Antwort zur Frage 20 wird verwiesen.

22. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die zwischen der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) abgestimmten Lösungsansätze für die Umsetzung des Grundstücksgeschäfts an der Ratiborstraße 14 in Berlin-Kreuzberg abgelehnt, so dass die von Berlin vorgesehene Nutzung des Grundstücks laut Aussagen der Senatsverwaltung für Finanzen ohne Entgegenkommen des BMF für Berlin wirtschaftlich nicht darstellbar sei und daher der Grundstücksankauf durch Berlin nicht zustande komme (vgl. <https://taz.de/Unterbringung-von-Ge-fluechteten-in-Berlin/15916041>), und welche konkrete Nutzungsplanung des Landes Berlin stand einem Entgegenkommen des BMF entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. März 2023

In der konkreten Grundstücksangelegenheit Ratiborstraße 14 b, c–g in Berlin hatten das Land Berlin und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bereits seit längerem sehr konstruktive Gespräche zur weiteren Nutzung und Verwertung geführt. Nach den Regelungen in den §§ 63, 64 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist die BImA neben einer Veräußerung grundsätzlich auch berechtigt, an ihren Grundstücken Erbbaurechte zu bestellen und verfügt damit über eine weitere Möglichkeit zum wirtschaftlichen Umgang mit Bundeseigentum.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wurde zu aktuellen Verhandlungsständen beteiligt. Zum zuletzt erzielten Verhandlungsstand der Gespräche zwischen dem Land Berlin und der BImA konnte allerdings aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Regelungen der BHO bejaht werden. Zu beachten sind insbesondere der Haushaltsvermerk Nr. 60.3 bei Kapitel 6004 Titel 121 01 und die „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerBR 2018)“.

Ganz ausdrücklich hat das BMF dabei betont, dass es einer Verwertung der Gesamtliegenschaft einschließlich der Teilflächen zur Unterbringung von Flüchtlingen sehr aufgeschlossen gegenüberstehe und grundsätzlich auch die verbilligte Abgabe von Teilflächen nach den oben genannten Grundlagen möglich sei, bei der weiteren Prüfung aber vor allem die Frage der Wertermittlung und die Konditionen zur Einräumung eines Erbbaurechts in den Blick zu nehmen seien. Das BMF hatte daher ange-regt, dass das Land Berlin und die BImA unter Berücksichtigung der dargestellten Gesichtspunkte noch einmal in gemeinsame Verhandlungen eintreten und auf diesem Wege eine ausgewogene sowie für beide Seiten gangbare Lösungsalternative erarbeiten. Die BImA hat nun jedoch mitgeteilt, dass von Seiten des Landes Berlin die bislang geführten Gespräche über einen Verkauf der Liegenschaft bzw. die Einräumung eines Erbbaurechts an einem Teil des Grundstückes derzeit nicht weiter fortgeführt werden.

23. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bankrott der Silicon Valley Bank auf das deutsche Bankensystem aus, und sind ähnliche Effekte wie bei der Bankenkrise im Jahr 2008 zu befürchten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. März 2023

Es wird auf die Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen anlässlich der 44. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 (TOP 0 – Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen (Selbstbefassung)) zu dem Thema „Kollaps der Silicon Valley Bank“ verwiesen (Ausschussdrucksache 20(7)290).

24. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass die im BMF-Schreiben mit dem Titel „Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen“ (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-02-27-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-bestimmten-photovoltaikanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1) genannte Hürde für eine Gegenstandsentnahme – die Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Privatvermögen – explizit dann erfüllt ist, wenn genau 90 Prozent des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden (und nicht beispielsweise 85 Prozent oder 95 Prozent)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. März 2023

Für die Lieferung von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2023 kommt unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Nullsteuersatz zur Anwendung.

Für Alt-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 geliefert worden sind, kann der Nullsteuersatz – ebenfalls unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 UStG – zur Anwendung kommen, wenn eine Entnahme der Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen möglich ist.

Eine umsatzsteuerliche Entnahme ist jedoch nicht durch eine bloße Willensentscheidung möglich.

Umsatzsteuerlich liegt eine Entnahme vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand aus seinem Unternehmen „für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen“ entnimmt (§ 3 Absatz 1b Nummer 1 UStG). Diese Voraussetzung steht nicht im Ermessen des Unternehmers, wenn zukünftig keine entsprechende Nutzung vorliegt. Sie ist daher einer bloßen Willensentscheidung – außerhalb der Entscheidung, einen Gegenstand zukünftig tatsächlich nicht mehr unternehmerisch zu nutzen – nicht zugänglich. Wird der Gegenstand weiterhin unternehmerisch ge-

nutzt, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Entnahme im umsatzsteuerlichen Sinn nicht vor. Photovoltaikanlagen werden jedoch üblicherweise weiterhin zum entgeltlichen Einspeisen von Strom in das Stromnetz und damit zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit genutzt.

Laut dem BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023 ist eine Entnahme des gesamten Gegenstandes nur möglich, wenn mehr als 90 Prozent des erzeugten Stromes für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Diese Regelung ist im Interesse der Betroffenen unter Anlehnung an das in § 15 Absatz 1 Satz 2 UStG normierte Zuordnungsverbot für Gegenstände, deren unternehmerische Mindestnutzung bei weniger als 10 Prozent liegt, getroffen worden. Demnach dürfen einheitliche Gegenstände nur dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, wenn der unternehmerische Nutzungsanteil bei mindestens 10 Prozent liegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

25. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung neben der Strafanzeige vom 9. Februar 2023 weitere Strafanzeigen wegen möglicher dienstlicher Vergehen im Rahmen ihrer Dienstreisen nach Hessen gegen die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser gestellt, und wenn ja, wie viele, und hat die Bundesregierung eine Erwartung an den Ausgang der Strafverfahren, und wenn ja, wie begründet sie diese (<https://afdbundestag.de/martin-sichert-untreue-verdacht-gegen-faeser-muss-aufgeklaert-werden/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 14. März 2023

Strafanzeigen richten sich nicht an die Bundesregierung, sondern an Polizei und Justiz. Die Bundesregierung kann daher mangels Kenntnis keine Aussagen in Bezug auf die Fragestellung machen.

26. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Wie viele Dienstreisen in welche deutschen Bundesländer hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser seit ihrer Amtsübernahme durchgeführt, und wie hoch waren die Gesamtkosten laut Abrechnung für die Reisen (bitte die Kosten nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2023**

Dienstreisen sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Dienstreisen der Bundesministerin des Innern und für Heimat umfassen häufig mehrere dienstliche Termine an einem oder unterschiedlichen Orten. Da es sich um eine retrospektive Auswertung auf Basis von Kalenderinformationen handelt, sind nachfolgend Abweichungen und Ungenauigkeiten nicht auszuschließen. Statistische Auswertungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat seit Amtsantritt 2 Dienstreisen nach Baden-Württemberg, 8 Dienstreisen nach Bayern, 4 Dienstreisen nach Brandenburg, 3 Dienstreisen nach Hamburg, 19 Dienstreisen nach Hessen, 1 Dienstreise nach Mecklenburg-Vorpommern, 4 Dienstreisen nach Niedersachsen, 8 Dienstreisen nach Nordrhein-Westfalen, 3 Dienstreisen nach Rheinland-Pfalz, 4 Dienstreisen nach Sachsen und 1 Dienstreise nach Thüringen unternommen.

Nicht umfasst sind dienstliche Termine in Bundesländern, die im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen standen (z. B. 1 in Schleswig-Holstein).

Die Bezifferung der Gesamtkosten der Dienstreisen oder einzelner Dienstreiseabschnitte bzw. die genaue Bezifferung der Nutzung einzelner Reisemittel, der Übernachtungs- und Verpflegungs- sowie ggf. weiterer Reisenebenkosten ist unter Bezugnahme auf die vorliegenden retrospektiven Informationen nicht möglich.

27. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Bundestagsabgeordnete aus dem Freistaat Thüringen stehen aktuell unter der Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundestagsfraktionen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2023**

Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts mit den hier involvierten Geheimschutzbelangen kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufteter Form – zu beantworten ist. Eine Beantwortung der Frage nach etwaigen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachteten Bundestagsabgeordneten aus Thüringen kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da hierdurch die im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdigen Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes,

hier des BfV, betroffen wären. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen, die gezielt einzelne Beobachtungsaktivitäten des BfV in einem spezifischen Kontext betreffen, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies ist hier insbesondere auch deshalb der Fall, da durch die Abfrage zusätzlicher Kriterien der Kreis an Personen, auf die alle abgefragten Kriterien zutreffen (Status als Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB), aus dem Freistaat Thüringen, Mitglied einer Bundestagsfraktion), verkleinert und eine namensscharfe Zuordnung, selbst bei einer allgemein gehaltenen Antwort des BfV, dadurch deutlich vereinfacht wird. Da eventuell betroffene Personen leichter identifizierbar sind, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese entsprechende Abwehrstrategien entwickeln und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Weiterhin würden periodische Abfragen dieser Art Rückschlüsse auf die Inhalte sowie die Entwicklung des Aufklärungsinteresses des BfV ermöglichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Antworten des BfV in einen Kontext zu politischen Entwicklungen und Ereignissen auf nationaler Ebene gesetzt werden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit eingehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Das Risiko des Bekanntwerdens der in Rede stehenden Informationen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Zudem kann die Frage nicht beantwortet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter (hier der MdB) entgegenstehen, vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung angesichts der oben ausgeführten Gefahren der Identifizierung einzelner Personen gefährdet würden.

28. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wird die Vertretung des Bundes in der beim Flüchtlingsgipfel eingerichteten Arbeitsgruppe „Unterbringung und Finanzen“ (vgl. dpa vom 24. Februar 2023) aktiv den Vorschlag einbringen, dass die Bundesländer zur Entlastung der staatlichen Aufnahmestrukturen allgemeine Regelungen erlassen sollen, wonach Asylsuchende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen können, wenn sie privat, etwa bei Verwandten oder Bekannten, unterkommen können, weil sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser in der 31. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 auf meine Nachfrage hierzu positiv geäußert hat („guter Weg“) und der Abgeordnete Stephan Thomae im Bundestag anregte, darüber zu diskutieren (Plenarprotokoll 20/89, S. 10702 (C)), nachdem die Bundesregierung im Oktober 2022 noch erklärt hatte, einer Empfehlung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bedürfe es nicht, weil die Länder nach geltender Rechtslage eine solche Regelung vor Ort treffen würden (Plenarprotokoll 20/62, S. 6958 (D)), was nach meiner Kenntnis mit der Ausnahme Berlins bislang aber in keinem anderen Bundesland erfolgt ist (vgl. www.proasyl.de/news/ueb-erfaellig-wohnungen-statt-sammelunterkuenfte-fuer-fluechtlinge-aus-allen-laendern/; bitte begründen), und unterstützt die Bundesregierung Überlegungen zur Änderung des derzeitigen Verteilungssystems nach dem Königsteiner Schlüssel, so dass künftig z. B. Interessen aufnehmender Kommunen, individuelle Bedürfnisse und Unterkunftsmöglichkeiten, soziale Netzwerke und Integrations- und Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigt werden könnten (vgl. www.zeit.de/gesellschaft/2022-11/fluechtlinge-matching-algorithmus-ukraine-migration; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. März 2023

Die derzeitigen Beratungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen verfolgen das gemeinsame Ziel, vor allem kurz- und mittel-, aber auch langfristig umsetzbare Lösungsvorschläge für die Herausforderungen bei der Unterbringung in Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen und tatsächlichen administrativen Gestaltungsrahmen vor Ort zu formulieren.

Der Königsteiner Schlüssel hat sich nach Auffassung der Bundesregierung als geeignetes Instrument zur gerechten Verteilung von Flüchtlingen in Deutschland bisher bewährt.

29. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass dezentrale protokollbasierte Technologien wie Nostr oder keet.io ebenfalls unter die Regularien der Chatkontrolle fallen, sofern sie die Nutzeranzahl etc. erfüllen, und welche legislativen bzw. technologischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Chatkontrolle effektiv auch auf derartige direkte Peer-to-Peer-Technologien anzuwenden (www.blocktrainer.de/twitter-coin-veroeffentlichung-nostr-bitcoin-alternative/; <https://bitcoinmagazine.com/culture/nostr-and-bitcoin-can-change-social-media>; <https://bitcoinmagazine.com/technical/keet-the-decentralized-communications-app>; www.btctimes.com/news/p2p-future-keet-mobile-alpha-now-available-for-ios-and-android)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. März 2023

Im Kontext der Fragestellung geht die Bundesregierung davon aus, dass auf den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) Bezug genommen wird.

Der Entwurf nimmt Online-Diensteanbieter zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauchsmaterial in die Pflicht und verfolgt dabei einen technologieutralen Ansatz. Die Meinungsbildung der Bundesregierung zum Verordnungsentwurf ist noch nicht abgeschlossen.

30. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit partizipieren nach Kenntnis der Bundesregierung der nichtolympische Sport, der paralympische Sport sowie der Gehörlosensport von der Arbeit des Instituts für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) sowie des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), und wie spiegelt sich dies in den Förderungen des Bundes in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wider (bitte detailliert mit Zahlen für die drei Sportbereiche und die jeweiligen Jahre benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. März 2023

Die Aufgaben des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und des Instituts für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) sind die Unterstützung des Spitzensports durch Forschung und Entwicklung sowie durch wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Haushaltsgeber für das IAT und für das FES im Jahr 2021 insgesamt 16,580 Mio. Euro, im Jahr 2022 insgesamt 19,820 Mio. Euro und im Jahr 2023 insgesamt 21,215 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Derzeit werden ausschließlich Projekte für Sportarten des olympischen und pa-

ralympischen Sports gefördert. Bedarfsanmeldungen des nichtolympischen und des Gehörlosensports lagen für den in Rede stehenden Zeitraum im Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht vor.

Athletinnen und Athleten sowohl aus dem nichtolympischen Sport als auch aus dem Gehörlosensport beziehen für ihre sportmedizinischen Untersuchungen Leistungen des Fachbereichs Sportmedizin beim IAT. Diese werden vom IAT dem jeweiligen Verband in Rechnung gestellt. Daneben steht im Bereich Fachinformationen und Wissensmanagement der kostenlose Fachinformationsservice SPRINT den Interessierten sowohl aus dem nichtolympischen Sport als auch aus dem Gehörlosensport zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel für den paralympischen Sport sind wie folgt auf das FES und das IAT verteilt:

	2021	2022	2023
IAT	307.596 €	682.334 €	677.828 €
FES	311.845 €	379.962 €	859.135 €
Gesamt	619.441 €	1.062.296 €	1.536.963 €

31. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner laut dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ Widerspruch gegen die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser geplante Verschärfung des Waffenrechts eingelegt haben soll, die laut dem Medienbericht vom Bundesministerium der Finanzen vertretene Auffassung, dass zunächst die bestehenden Regelungen und Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehalten, umfassend evaluiert werden sollten, und wenn ja, plant die Bundesregierung, das Gesetz aus der Vorhabenplanung zu streichen (www.spiegel.de/politik/deutschland/waffenrecht-christian-lindner-bremst-nancy-faesers-vorhaben-aus-a-9c928319-cb3e-4b45-aae1-51a2f393c1cb)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. März 2023**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Evaluierung der Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre sowie punktuelle Änderungen des Waffenrechts vor. Da die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, die u. a. Art und Umfang einer Evaluierung umfasst, noch nicht abgeschlossen ist, kann die Bundesregierung zu der gestellten Frage derzeit keine Auskunft geben.

32. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Bis wann soll der Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein neues Bundespolizeigesetz nach jetzigem Stand im Kabinett abgestimmt sein, und beinhaltet der jetzige Entwurf auch eine Rechtsgrundlage für Distanz-ElektroimpulsGeräte (DEIG) (zur Novelle des Bundespolizeigesetzes: www.waz.de/politik/deutschland-ampel-bundespolizei-gesetz-polizei-befugnisse-id237118189.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2023**

Die Abstimmungen zwischen den Ressorts zum Bundespolizeigesetz dauern an. Der weitere Zeitplan hängt vom Fortgang der Abstimmungen ab.

Zu Inhalten kann aufgrund des andauernden Abstimmungsprozesses keine Auskunft erteilt werden.

33. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung die Unterbringung von Flüchtlingen in den letzten fünf Jahren unterstützt (vgl. „Bund, Länder und Kommunen richten nach Migrationsgipfel Arbeitsgruppen ein – Städtetag pocht auf konkrete finanzielle Zusagen bis Ostern“, afp vom 24. Februar 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. März 2023**

Für die Jahre 2018 bis 2021 wird auf den Schriftlichen Bericht der Bundesregierung zur Wohnraumversorgung von Migranten mit Schutzstatus im Zeitraum 2015 bis 2021 hinsichtlich behördlicher und privater Unterkünfte bei Bund und Land an den Deutschen Bundestag vom 7. Februar 2023 (Ausschussdrucksache 20(24)096) verwiesen.

Der Bund unterstützt bereits seit 2015 und noch einmal verstärkt seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Länder und Kommunen bei der Erstunterbringung von Schutzsuchenden durch die mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften, die gegenwärtig für Bundesaufgaben nicht benötigt werden. Die Ermächtigungsgrundlage für diese mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften stellt der Haushaltsvermerk Nr. 3.6 dar. Dieser ermöglicht es der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auch, den Ländern, Kreisen und Kommunen (Bedarfsträger) die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten), die zur erstmaligen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden aufgewendet worden sind, zu erstatten. Die BImA analysiert fortlaufend ihr Portfolio, damit Bundesliegenschaften mietzinsfrei zur Verfügung gestellt werden können, um Schutzsuchende dort unterzubringen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind den Ländern, Landkreisen und Kommunen (Bedarfsträger) 334 BImA-Liegenschaften mit einer Kapazität von mehr

als 69.000 Unterbringungsplätzen für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen mietzinsfrei überlassen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 sowie auf die Berichte der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder für die Jahre 2018 bis 2021 (Bundestagsdrucksachen 19/10650, 19/19780, 19/30525, 20/2485) verwiesen.

34. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über Überwachungsprogramme fremder Mächte im deutschen Luftraum, und wären Deutschlands Sicherheitsorgane in der Lage, diese aufzuklären und zu neutralisieren (www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_100126020/spionageballons-betreibt-china-eine-ganze-flotte-.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 14. März 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Überwachungsprogramme fremder Mächte im deutschen Luftraum vor.

Zu spekulativen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

35. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass chinesische Behörden durch die Nutzung der App TikTok des chinesischen Konzerns ByteDance auf Handys westlicher Nutzer Zugriff auf deren Daten sowie auf Daten westlicher Unternehmen erhalten können, und plant die Bundesregierung, den Beschäftigten in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden die Nutzung der App TikTok auf ihren Dienstgeräten zu verbieten, wie jüngst die EU-Kommission (Bericht in der FAZ vom 24. Februar 2023 über die Entscheidung der EU-Kommission, dass Beschäftigte der Kommission die App TikTok des chinesischen Konzerns ByteDance auf ihren Diensthandys nicht mehr nutzen dürfen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. März 2023

TikTok ist eine Social Media App des chinesischen Unternehmens ByteDance. Grundsätzlich ist bekannt, dass zahlreiche mobile Applikationen Daten an die jeweiligen Hersteller sowie auch an Dritte übermitteln. Hierbei handelt es sich normalerweise um vom Hersteller gewollte Funktionen. Diese Funktionen sind nicht per se IT-Sicherheitslücken

oder ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen, sondern bedürfen einer Einzelfallbetrachtung.

Nichtsdestotrotz ist ein Missbrauch dieser Daten, etwa von Bewegungsdaten, aus technischer Sicht nicht auszuschließen und sollte beim Einsatz entsprechender Apps auf dienstlichen Geräten grundsätzlich berücksichtigt und entsprechend dem Einsatzzweck abgewogen werden.

Die Bundesregierung hat allgemeingültige Vorgaben für die Nutzung von Softwareprodukten in ihrer Infrastruktur. Für den Einsatz von Software sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA), sowie die Sicherheitsvorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen. Es obliegt dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) einer jeden Behörde, auf Grundlage eines solchen Prüfungsergebnisses die dienstliche Nutzung zu untersagen.

Aus der reinen Sicht der Informationssicherheit ist bezüglich dienstlicher Smartphones unterhalb der Zulassungsschwelle VS-NfD keine behördenübergreifende Untersagung zur Nutzung von TikTok geplant. Gleichzeitig ist ein nicht behördenübergreifend ausgesprochenes Verbot von TikTok nicht mit einer behördenübergreifenden Erlaubnis zur diesbezüglichen Nutzung auf dienstlicher Infrastruktur gleichzusetzen.

36. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Vorfeld bzw. Nachgang der Presseberichte (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wegen-wohnung-genossen-filz-im-innenministerium-82772682.bild.html) über das Mietverhältnis zwischen der Bundesministerin Nancy Faeser und einem ihr fachlich und disziplinarisch unterstellten Beamten des Bundesinnenministeriums rechtlich Prüfungen zu diesem Sachverhalt angestellt, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt (bitte differenzieren zwischen den Erwägungen vor und nach der Presseberichterstattung), und wie lässt sich ausschließen, dass es angesichts wechselseitiger Abhängigkeiten durch das Miet- und Arbeitsverhältnis zu Interessenkonflikten zwischen beiden Parteien in der Zusammenarbeit im Bundesministerium kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. März 2023**

Der Mietvertrag zwischen der Bundesinnenministerin Nancy Faeser und einem Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern und für Heimat als Vermieter ist Privatsache der Beteiligten.

Der privatrechtliche Mietvertrag hat keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis.

Zu einer rechtlichen Prüfung von in der Frage unterstellter wechselseitiger Abhängigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Miet- und Dienstverhältnis bestand kein Anlass. Eine solche ist auch nicht erfolgt.

37. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Gab es nach Information der Bundesregierung Ermittlungen wegen Anstiftung oder Beihilfe zu diversen Straftaten gegen Spenderinnen und Spender, die die Gruppe „Letzte Generation“ finanziell unterstützen, damit diese „Störaktionen“ unternehmen kann, deren Teilnehmer wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch zum Teil bereits verurteilt wurden, und damit auch Appellen der Gruppe nach dringend benötigten Spenden für ihren Kampf nachkommen, und wenn ja, in wie vielen Fällen (www.merkur.de/politik/erben-letzte-generation-news-klima-kleber-protest-finanzierung-geld-spenden-cef-usa-oel-91975414.html), und welche Spendergruppierungen, Stiftungen und Einzelpersonen, die den Kampf der Gruppe finanzieren, sind der Bundesregierung bekannt?
38. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob es finanzielle Zuwendungen aus Russland, Belarus oder von anderen Verbündeten Russlands in direkter oder indirekter Weise an die Gruppe „Letzte Generation“ oder einzelne ihrer Mitglieder gab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2023**

Die Fragen 37 und 38 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

39. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Treffen Medienberichte zu, nach denen sich Arne Schönbohm als Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in einem Schreiben an seine Dienstherrin, die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, mit der Bitte um den Schutz vor unberechtigten Angriffen gewandt hat, und wenn ja, wurde dieses Schreiben von der Bundesministerin des Innern und für Heimat oder von sonst jemanden aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat beantwortet bzw. aus welchen Gründen wurde es nicht beantwortet (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/cybersicherheit-wie-nancy-faeser-bsi-praesident-arne-schoenbohm-schassete/29007052.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. März 2023**

Nachgang zur Berichterstattung des ZDF vom 7. Oktober 2022 gab es diverse Kontakte zwischen dem damaligen Präsidenten des BSI und dem

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Dabei war auch Gegenstand, wie mit den zahlreichen öffentlich erhobenen und in der Presse kursierenden Vorwürfen umzugehen sei. Am 18. Oktober 2022 hat das BMI dem damaligen Präsidenten nach § 66 des Bundesbeamtengesetzes die Führung der Dienstgeschäfte untersagt. Diese Entscheidung erfolgte nicht zuletzt auch aus Fürsorge für die im Fokus der Debatte stehende Person des Arne Schönbohm selbst und erging im Interesse auch der über 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BSI. Das BMI hat dabei jederzeit darauf hingewiesen, dass bis zum Abschluss der Prüfung der Vorwürfe hinsichtlich der Person des Arne Schönbohm selbstverständlich die Unschuldsvermutung gilt.

Zu Einzelheiten des Verhältnisses des Dienstherrn zu seinem Beamten können aus beamten- und verfassungsrechtlichen Gründen keine weiteren Ausführungen erfolgen.

40. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher und von wessen tatsächlichen Feststellungen und Annahmen wurde der Bundesvorsitzende der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) Florian Gutsche am 24. Februar 2023 durch Beamte der Bundespolizei daran gehindert, vom Flughafen Berlin Brandenburg nach Bulgarien auszureisen, damit er dort nicht als Beobachter an den genehmigten Protestversammlungen gegen den jährlich am 25. Februar in Sofia stattfindenden sogenannten Gedenkmarsch für den bulgarischen NS-Kollaborateur Hristo Lukov teilnehmen konnte, weil dies dem Ansehen Deutschlands im Ausland erheblichen Schaden zufügen würde, und welche und wessen tatsächliche Feststellungen und Annahmen führten demgegenüber dazu, dass u. a. der Organisator der rechtsextremen Kampfsportveranstaltungen „Kampf der Nibelungen“ und das Mitglied der rechtsextremen Partei DIE RECHTE Alexander Deptolla nach Sofia ausreisen, an dem rechtsextremen Aufmarsch teilnehmen und so nach meiner Ansicht dem Ansehen Deutschlands im Ausland erheblichen Schaden zufügen konnte (www.redglobe.de/2023/03/pm-bundsvorsitzender-der-vvn-bda-erhielt-ausreiseverbot-deutsche-polizei-behindert-antifa-proteste-in-bulgarien/; <https://democ.de/artikel/lukov-marsch-sofia/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2023**

Eine Ausreiseuntersagung bei deutschen Staatsangehörigen ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Paßgesetzes unter anderem dann möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden.

Die mit der Fragestellung gewünschten Auskünfte zu etwaigen durch die Bundespolizei bei der Ausreise einer Person festgestellten, die vorgenannte Gefahr begründenden Tatsachen berühren das Persönlichkeitsrecht Dritter. Unter Abwägung des parlamentarischen Fragerechts und des damit einhergehenden öffentlichen Informationsinteresses mit dem gleichzeitig hier notwendigen Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen kommt die Bundesregierung vorliegend zu dem Ergebnis, dass diesbezügliche Auskünfte nicht und – wegen des höchstpersönlichen Charakters der erfragten Daten – auch nicht eingestuft übermittelt werden können.

Ob und inwieweit eine Auskunft an den Betroffenen möglich ist, obliegt auf dessen Anfrage der Entscheidung der zuständigen Sicherheitsbehörde im konkreten Einzelfall.

Die Bundespolizei prüft bei allen Personen, d. h. auch aus allen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität, soweit diese bei der Ausreise angetroffen werden, ob einzelfallspezifisch gefahrenbegründende Erkenntnisse vorliegen, die in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtsgüterabwägung Ausreiseuntersagungen an der Grenze erforderlich machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Reisen innerhalb des Schengenraums grundsätzlich keine Grenzkontrollen erfolgen.

41. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2023 Verträge mit externen Beratern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geschlossen (bitte nach Bundesministerien und nachgeordneten Behörden aufschlüsseln), und liegen ihr Erkenntnisse darüber vor, in welchem Volumen derzeit auf Landes- und kommunaler Ebene externe Beratung im OZG-Prozess in Anspruch genommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 15. März 2023

Im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung wurden keine Verträge mit externen Beratern geschlossen. Externe Beratung war im abgefragten Zeitraum kein Bestandteil der OZG-Umsetzung. Diese Einschätzung basiert auf der Definition zur externen Beratung aus dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 2021 (siehe Anlage 1).*

42. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit in der Bundesregierung im Rahmen der OZG-Umsetzung beschäftigt (bitte nach Bundesministerien und Anzahl aufschlüsseln), und wie viele davon wurden seit dem 1. Januar 2022 neu eingestellt?

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6070 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. März 2023**

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Zuständigkeit für die OZG-Umsetzung in den verschiedenen Ressorts der Bundesregierung arbeiten, kann nicht klar beziffert werden. Es handelt sich bei der OZG-Umsetzung um eine Querschnittsaufgabe, die in allen Ressorts im Rahmen der Facharbeit geleistet wird. Eine zahlenmäßige klare Zuordnung auf bestimmbar Stellen und Funktionen ist in der Regel nicht möglich, da die Beschäftigten diese Aufgaben anteilig und daher in unterschiedlichem Umfang in den Fach- und Führungsbereichen der Bundesministerien wahrnehmen.

43. Abgeordnete **Nadine Schön**
(CDU/CSU) Wie viele OZG-Leistungen haben im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 28. Februar 2023 den Reifegrad 2 erreicht, und bis wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Realisierung aller 575 OZG-Leistungen zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. März 2023**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2023 haben 47 OZG-Leistungen aus dem Bundesprogramm den Reifegrad 2 erreicht. Im föderalen Programm wurden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2023 bei 62 OZG-Leistungen Go Lives verzeichnet, die eine Fähigkeit zur Erreichung des Reifegrades 3 in Abhängigkeit von einer anschließenden Nachnutzung abbilden. Der Reifegrad 2 wird im föderalen Programm aufgrund der Programmlogik darüber hinaus nicht gesondert im Reporting betrachtet.

Ein Zeitpunkt für die Realisierung aller OZG-Leistungen kann nicht benannt werden. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist eine Dauer- und Querschnittsaufgabe, die Politik und Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen langfristig und umfassend beschäftigt. Das OZG und die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen digital anzubieten, gilt dauerhaft und trifft alle zuständigen Behörden in Deutschland. Die Umsetzungsprojekte werden daher zu keinem einheitlichen, sondern immer nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen sein.

44. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, wie Cicero Online berichtet (www.cicero.de/aussenpolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswartiges-amt), dass im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan im Kontext der Gruppe „Justizangehörige“ auch solche Personen als „schutzbedürftig“ ausgewiesen wurden und werden und ihnen eine Aufnahmezusage erteilt wurde, obwohl Hinweise bestehen, dass sie selbst nicht grundrechtskonforme Ansichten vertreten (beispielsweise Scharia-Richter) bzw. extremistischen Gruppierungen nahe stehen (beispielsweise dem IS oder den Taliban), und wenn ja, wie vielen solcher Personen wurde von Oktober 2022 bis Anfang März 2023 eine Aufnahmezusage erteilt (bitte nach Anzahl der Personen, Anzahl der Familienmitglieder, danach, wann sie nach Deutschland eingereist sind, nach deren Hintergrund im Kontext der Gruppe „Justizangehöriger“ auflisten), und wenn nein, wie wurde in diesen Fällen verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 14. März 2023

Nein, es trifft nicht zu, dass im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan Personen eine Aufnahmezusage erteilt wurde, wenn Hinweise bestehen, dass diese Personen nicht grundrechtskonforme Ansichten vertreten oder extremistischen Gruppierungen nahestehen. Gemäß Ziffer 4 der Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan sind solche Personen von der Aufnahme ausgeschlossen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Organisationen hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bei der humanitären Flüchtlingshilfe in der Türkei und in den von der Türkei bzw. den von der Türkei unterstützten dschihadistischen Gruppen besetzten Gebieten in Nordsyrien zusammengearbeitet, und inwiefern muss das DRK von türkischen Behörden zuvor eine Erlaubnis einholen, wenn es in Nordsyrien tätig wird?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. März 2023**

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) arbeitet in der Türkei in der humanitären Flüchtlingshilfe ausschließlich mit seiner Schwestergesellschaft, dem Türkischen Roten Halbmond zusammen.

Innerhalb Syriens arbeitet das DRK ausschließlich mit seiner Schwestergesellschaft, dem Syrischen-Arabischen Roten Halbmond (SARC) zusammen. Bis Mai 2020 hat das DRK humanitäre Maßnahmen der lokalen Zweigstelle des SARC in Idlib, darunter auch in Nordwestsyrien, unterstützt. Für diese Unterstützung holte das Deutsche Rote Kreuz nicht die Erlaubnis türkischer Behörden ein.

46. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung materiell und politisch die Gedenkstätte zur Erinnerung an den Völkermord von Srebrenica in Potočari bisher unterstützt, und wenn ja, wie, und wie will sie die Unterstützung in Zukunft sicherstellen, nachdem der Hohe Repräsentant mit Entscheidung vom 21. Februar 2023 verfügt hat, dass für Beisetzungen von Opfern des Völkermordes bestimmte Spenden nun unter bestimmten Umständen umgeleitet werden können (www.ohr.int/decision-enacting-the-law-on-amendments-to-the-law-on-the-center-for-the-srebrenica-potocari-memorial-and-cemetery-for-the-victims-of-the-1995-genocide-2/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 13. März 2023**

Deutschland ist nicht an der institutionellen Förderung des Zentrums beteiligt, hat aber bereits 2003 die Errichtung einer Grabkammer und des Gedenkbrunnens des Zentrums finanziert. Die Deutsche Botschaft Sarajewo unterstützt seither zudem eine Reihe von Projekten in der Gemeinde Srebrenica, mit denen die Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung in die Gedenkstätte gefördert werden soll.

Die Deutsche Botschaft Sarajewo steht in allen die Gedenkstätte betreffenden Fragen im engen Kontakt mit deren Leiter und nimmt regelmäßig auf Botschafterebene an den Gedenkfeierlichkeiten zum Jahrestag des Völkermordes von Srebrenica am 11. Juli teil. Am 30. Jahrestag waren 2022 zusätzlich die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Aydan Özoğuz, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Anna Lührmann, das Mitglied des Deutschen Bundestages, Adis Ahmetovic, sowie der Sondergesandte der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans, Manuel Sarrazin, anwesend.

47. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Nutzt die Bundesregierung aufbereitete digitale Arbeitsgeräte aus dem Deutschen Bundestag zur Wiederverwendung bei anderen Organisationen (z. B. Bundestag zu Bundeswehr), und wenn ja, in welchem Umfang, und in welchem Umfang werden digitale Arbeitsgeräte aus Bundesbeständen an die Ukraine geliefert?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. März 2023**

Die Bundesregierung gibt auf Grundlage entsprechender Bedarfsmeldungen ukrainischer Behörden elektronische Geräte aus Bundesbeständen an die Ukraine weiter. Zahlen hierzu werden nicht zentral statistisch erfasst. Eine Abfrage möglicher Abgaben bei allen weiteren Bundesministerien ist in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zumutbar.

Eine mögliche Weiterverwendung von Geräten aus dem Deutschen Bundestag liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung.

48. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Warum verlangt die deutsche Auslandsvertretung in Thailand für die Erteilung von Visa nach § 16d Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (hier für dringend benötigte Pflegekräfte) statt hinreichender Sprachkenntnisse (Niveaustufe A2 des Europäischen Referenzrahmens: § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes) das höhere Sprachniveau B1, obwohl § 16d des Aufenthaltsgesetzes die Teilnahme an Sprachkursen über die berufsbezogene Deutschsprachförderung mit umfasst (siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz; BGBl. I 2019, S. 1307) und das Aufenthaltsgesetz ein niedrigeres Sprachniveau genügen lässt, sofern der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist?
49. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wann und wie beabsichtigt die Bundesregierung, für eine einheitliche Rechtsanwendung in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu sorgen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 16. März 2023**

Die Fragen 48 und 49 werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich setzt § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) voraus, dass die Ausländerin oder der Ausländer über „der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“

verfügt. Damit legt der Gesetzgeber ein Regelniveau fest. Dieses Niveau ist grundsätzlich vor der Einreise zu erwerben.

Je nach Art der Qualifizierungsmaßnahme können damit im Einzelfall vor der Einreise auch geringere oder höhere Anforderungen als auf dem Niveau A2 an die Sprachkenntnisse gestellt werden. Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Anpassungslehrgängen oder Vorbereitungskursen für die Kenntnisprüfung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Pflegefachkraft werden mit Blick auf die bereichsspezifischen Vorgaben in den Gesundheitsberufen in der Regel Sprachkenntnisse auf Niveau B1 als „der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Sprachkenntnisse“ angesehen.

In der Tat können auch Sprachkurse Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 16d AufenthG sein. In solchen Fällen können für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis somit auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen. Es muss dann plausibel nachgewiesen sein, dass zunächst der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und anschließend auch derer für die Berufsausübung nach § 2 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes sowie der erfolgreiche Abschluss der sonstigen berufsfachlich erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Aufenthaltszeit nach § 16d Absatz 1 AufenthG zu erwarten ist.

Sollte dieser Zeitraum dafür voraussichtlich nicht ausreichen, kann ein Aufenthalt nach § 16f AufenthG (Sprachkurs) vorgeschaltet werden, um anschließend ohne zwischenzeitliche Ausreise für die Qualifizierungsmaßnahme in den Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zu wechseln.

Die deutschen Auslandsvertretungen wenden das gültige Recht einheitlich an. Für alle Visastellen weltweit geltende Bearbeitungsgrundsätze sind im öffentlich zugänglichen Visumhandbuch des Auswärtigen Amts festgeschrieben. Darüber hinaus gelten auch die Regelungen der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz. Die Prüfung eines jeden Visumantrags erfolgt im Rahmen der genannten, gemeinsamen Grundlagen unter Berücksichtigung der genauen Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalls.

Darüber hinaus setzt sich das Auswärtige Amt im aktuellen Gesetzgebungsprozess zur Weiterentwicklung des Aufenthaltsgesetzes dafür ein, Antragsverfahren moderner zu gestalten, Wartezeiten zu reduzieren und dem steigenden Antragsaufkommen zu entsprechen. Hier setzt der Visaaktionsplan an, der als zentrale Schwerpunkte die Digitalisierung, Flexibilisierung sowie Vereinfachung der Verfahren vorsieht.

50. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den illegitimen Einsatz von Söldnern mit rumänischer Staatsangehörigkeit in der Demokratischen Republik Kongo, und falls ja, setzt sie sich gegenüber den EU-Partnern dafür ein, diesen zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. März 2023**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ausländische private Sicherheitskräfte im Raum Goma/Bukavu im Osten der Demokratischen Republik Kongo eingesetzt sind, darunter auch rumänische Staatsangehörige.

Die Präsenz dieser ausländischen privaten Sicherheitskräfte wird im Kreis der in Kinshasa vertretenen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig erörtert und auch in Gesprächen mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Demokratischen Republik Kongo auf verschiedenen Ebenen angesprochen. Zu konkreten Inhalten dieser vertraulichen Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

51. Abgeordnete **Zaklin Nastic**
(DIE LINKE.)
- Wird nach Ansicht der Bundesregierung der Staat, auf dessen Territorium die Aufmunitionierung bzw. Instandhaltung von möglichen neuen ukrainischen Kampfflugzeugen westlicher Bauart erfolgt, zur Kriegspartei, wenn solche Flugzeuge unmittelbar vom Territorium dieses Staates aus in den Kampfeinsatz fliegen (bitte ausführlich völkerrechtlich begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 16. März 2023**

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Weder die Bundesrepublik Deutschland noch ihre Bündnispartner sind im Sinne des humanitären Völkerrechts Parteien im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die geleisteten Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine bei der Ausübung ihres individuellen Selbstverteidigungsrechts haben keine Auswirkungen auf den völkerrechtlichen Status der Staaten, die diese Unterstützungsmaßnahmen leisten.

52. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vor, sich mit Vertretern der iranischen Exil-Opposition zu treffen, und wenn ja, wann ist ein solches Treffen geplant, und warum wurde der wiederholten Bitte der Frauenrechtlerin und Oppositionellen Masih Alinejad um ein Treffen mit der Bundesministerin Annalena Baerbock bisher nicht nachgekommen (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/ausland/masih-alinejad-ueber-feministische-aussenpolitik-ich-habe-zwei-mal-vergeblich-um-ein-treffen-gebeten-18722488.html#void)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. März 2023**

Seit Beginn der Proteste in Iran hat sich die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, wiederholt mit Vertreterinnen und Vertretern der vielfältigen im Ausland lebenden iranischen Zivilgesellschaft getroffen.

Einige dieser Termine waren öffentlich, wie z. B. die Veranstaltung „Insta Live zu den Protesten in Iran“ am 10. Oktober 2022 (www.instagram.com/p/Cjhvqn0sN2q/?igshid=YmMyMTA2M2Y=) und die Veranstaltung „In Solidarity with the Women on the Streets: Feminist Foreign Policy Demands towards Iran“ am 20. Oktober 2022 (<https://centreforfe ministforeignpolicy.org/event/in-solidarity-with-the-women-on-the-streets-feminist-foreign-policy-demands-towards-iran/>).

Andere Termine unterliegen, ebenso wie die Planung zukünftiger Termine – auch zum Schutz einzelner Teilnehmender – der Vertraulichkeit.

53. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um das am 18. März 2023 auslaufende Getreidehandelsabkommen zwischen der Ukraine und Russland zu verlängern (www.rnd.de/politik/krieg-in-der-ukraine-das-getreide-abkommen-hilft-aber-laeuft-bald-aus-DA4A57JS3ZD3HPOA2LCZXR2Q.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 15. März 2023**

Aus Sicht der Bundesregierung sind Fortführung und Ausbau der Black Sea Grain Initiative (BSGI) unabdingbar, um der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu begegnen. Aus diesem Grund setzt sich Deutschland seit Beginn intensiv für die BSGI ein, insbesondere im Rahmen der G7 und in Zusammenarbeit mit dem World Food Programme (WFP), der EU-Kommission und der Welthandelskonferenz (UNCTAD). Während des deutschen G7-Vorsitzes 2022 nahm die Bundesregierung hierbei eine koordinierende Rolle ein.

54. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch Fernsehkanäle für Kinder, die unpolitische Kinderprogramme ausstrahlen, von den Sanktionen nach Artikel 4g des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, betroffen sind, und wenn ja, welche Sender sind das, und war diese Sperrung im Interesse der Bundesregierung (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. März 2023**

Das in Artikel 4g des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP geregelte EU-Sende- und Übertragungsverbot bezieht sich lediglich auf die in Anhang IX des Beschlusses aufgeführten russischen (Staats-)Sender. Bei keinem dieser Sender handelt es sich um einen Fernsehkanal für Kinder.

55. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Zahlt die Bundesregierung Katastrophenhilfe an nichtstaatliche Akteure in Syrien aus, und wenn ja, welche (<https://twitter.com/GERonSyria/status/1624009541191868420?ext=HHwWiC8vb3c2YgtAAAA>; <https://twitter.com/GERonSyria/status/1623744967536508938?ext=HHwWiC8vb3c2YgtAAAA>; bitte die bis zu 14 größten Empfänger und die erhaltenen Summen auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 13. März 2023**

Die Bundesregierung zahlt keine Mittel der internationalen Katastrophenhilfe an nichtstaatliche Akteure in Syrien aus.

Weitere Informationen zum Engagement der Bundesregierung in den von den Erdbeben betroffenen Gebieten in Syrien sind abrufbar unter: www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/krisenpraevention/humanitaere-hilfe/erdbeben-tuerkei-syrien/2580184.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) An welche konkreten Erkenntnisse über die laut einem Bericht in dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ „rechtsradikalen Ansichten“ des mittlerweile festgenommenen Mitarbeiters des Bundesnachrichtendienstes (BND) Carsten L. gelangte der BND bei Carsten L.’s Sicherheitsüberprüfung im Rahmen von dessen Einstellung beim BND, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Carsten L. Positionsdaten von Artillerie- und Flugabwehrstellungen der ukrainischen Armee oder andere militärisch verwertbare Daten an russische Behörden übermittelt hat, wenn ja, welche (www.spiegel.de/politik/deutschland/bnd-skandal-mutmasslicher-spion-sollte-positionen-von-us-waffensystem-himars-in-ukraine-verraten-a-707cbcc6-c3ce-4289-ba0a-187da79926a0/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. März 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 11. November 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Landesverrats in einem besonders schweren Fall (§ 94 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen, die einer der Beschuldigten im Rahmen seiner Tätigkeit beim Bundesnachrichtendienst erlangt hat, an einen russischen Nachrichtendienst im Jahr 2022. Die Ermittlungen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts einschließlich der Tatmotivation dauern gegenwärtig noch an.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Frage muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

57. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Setzt sich die Bundesregierung im EU-Ministerrat bei den Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag „Empowering Consumers for the Green Transition“ für ein Verbot von irreführender Werbung mit Slogans wie „klimaneutral“ oder „klimapositiv“ ein, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. März 2023

Gegenstand des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (Richtlinienvorschlag) sind unter anderem Anforderungen an sogenannte „allgemeine Umweltaussagen“. Darunter fallen neben den Begriffen „klimaneutral“ und „klimapositiv“ beispielsweise auch Begriffe wie „CO₂-positiv“, „energieeffizient“ oder „biobasiert“ (Richtlinienvorschlag, Erwägungsgrund 9).

Das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage durch einen Gewerbetreibenden soll nach Nummer 4a des Anhangs zum Richtlinienvorschlag künftig nur noch zulässig sein, wenn der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umwelleistung, auf die sich die Aussage bezieht, einen Nachweis erbringen kann. Der Gewerbetreibende muss demnach nachweisen, dass er nach Europarecht oder nationalem Recht definierte Umwelthöchstleistungen erbringt. Daneben soll die Verwendung kurzer Umweltaussagen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe q des Richtlinien-

vorschlags künftig nur dann zulässig sein, wenn der Gewerbetreibende die Aussage auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise spezifiziert.

Die Verhandlungen zu dem Richtlinienvorschlag in der Ratsarbeitsgruppe dauern an. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint das von der Europäischen Kommission vorgestellte Konzept einer Substantiierung allgemeiner Umweltaussagen vorzugswürdig gegenüber einem Verbot, da es einen Wettbewerb um die besten Umweltschutzkonzepte ermöglicht.

Von Bedeutung für die Bewertung etwaiger Regelungen zu Umweltaussagen sind darüber hinaus weitere Legislativvorschläge aus dem EU-Kreislaufwirtschaftspaket. So wird für den 22. März 2023 der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zu umweltbezogenen Angaben (Green-Claims-Richtlinie) erwartet. Mit der Richtlinie sollen europaweit einheitliche Standards zur Belegbarkeit umweltbezogener Werbung geschaffen werden.

58. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Wie viele E-Mail-Adressen mit der Endung @bmj.bund.de waren beim Newsletter von „Libra – das Rechtsbriefing“ angemeldet, und wie viele dieser E-Mail-Adressen waren Abteilungsleitern, Staatssekretären oder dem Bundesminister zugeordnet (bitte nach Monaten ab April 2022 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 14. März 2023

Bis zur Einstellung des Libra-Rechtsbriefings am 3. März 2023 sind folgende Anmeldungen erfolgt:

Monat	Anmeldungen	Davon Abteilungsleiter/-in, Staatssekretär/-in, Minister
April 2022	8	
Mai 2022	1	
Juni 2022	3	1 Abteilungsleiter/-in
Juli 2022	1	
August 2022	1	
September 2022	3	
Oktober 2022	0	
November 2022	3	1 Abteilungsleiter/-in
Dezember 2022	3	
Januar 2023	4	
Februar 2023	1	
März 2023	0	

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

59. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Königreich Thailand ein Kooperationsabkommen zur Rekrutierung von Fachkräften abzuschließen, da der thailändische Vizehandelsminister angekündigt hat, dass das Königreich Thailand mehr als 50.000 Pflegefachkräfte zur Verfügung stellen will?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. März 2023**

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, ein Kooperationsabkommen zur Rekrutierung von Fachkräften mit dem Königreich Thailand abzuschließen. Schon heute können Fachkräfte aus Drittstaaten nach Deutschland einwandern. Dies gilt selbstverständlich auch für Pflegefachkräfte aus Thailand. Mit der Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wird die Einwanderung von Fachkräften erleichtert und gestärkt.

60. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Was hat der Bundesregierung als Anlass gedient, ab dem Haushaltsjahr 2020 die anscheinend mindestens sieben Jahre lang geführte Praxis des „redaktionellen Versehens“ (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5751) einzustellen bzw. ab 2020 die „Besonderen (freiwilligen) Leistungen“ Deutschlands für die Internationale Arbeitsorganisation außerhalb des Mitgliedbeitrags „zutreffenderweise“ (ebd.) auch als solche aufzuführen (ich stelle fest, dass die Bundesregierung auf die vergleichbare Fragestellung „und warum hat dies die Bundesregierung erst 2020 ‚korrigiert‘“ [ebd.] nicht eingegangen ist, sondern sich lediglich der Wortwahl „Dies wurde ab dem Haushalt 2020 angepasst“ [ebd.] bedient hat, derer sie sich bereits bei einer früheren Antwort bedient hat [„Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2020 korrigiert.“, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/5046]), und an welcher Stelle der nicht verbindlichen Erläuterungen zum Titel 687 01-022 (bis einschließlich 2013) bzw. zum Titel 687 31-022 (ab 2014) ist es anschaulich, wie ebendiese Erläuterungen „der weiteren Information“ (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache

20/5751) dienen, sodass der sich aus der abstrakten Zusammenfassung der in den §§ 10 und 11 des Haushaltsgrundsätzegesetzes geregelten Themen ergebende Grundsatz der Haushaltsklarheit gewahrt ist bzw. der Haushaltsplan entsprechend durchsichtig und übersichtlich dargestellt wird und aus seiner Gliederung erkennbar ist, für welchen Zweck die Ausgaben für die als Pflichtleistungen ausgewiesenen freiwilligen Leistungen Deutschlands veranschlagt sind (ebd.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. März 2023

Zu dem Themenkomplex Darstellung der „Beiträge an internationale Organisationen“, insbesondere der freiwilligen Beiträge an die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), in den Erläuterungen zu Kapitel 1106 Titel 687 31 im Haushaltsplan wurde bereits im Rahmen der Beantwortung der

- Schriftlichen Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/5046 und
- der Kleinen Anfrage „Deutsche Beiträge an die Internationale Arbeitsorganisation“ auf Bundestagsdrucksache 20/5751

ausführlich Stellung genommen.

Die Darstellung im Haushaltsplan (Kapitel 1106 Titel 687 31) entspricht der vorgegebenen Haushaltssystematik, dies gilt auch für die Formulierung in den unverbindlichen Erläuterungen zum Haushaltstitel.

61. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt der Vereinten Nationen (VN) ratifizieren, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegt ist (Koalitionsvertrag, S. 147: „Das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt der VN werden wir ratifizieren.“), und wie viele Anträge auf Entschädigung aus dem „Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ (Härtefallfonds) sind bereits eingegangen (bitte insgesamt angeben und nach Gruppen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. März 2023

Das Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 10. Dezember 2008 zum Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 am 12. Januar 2023 veröffentlicht. Damit sind die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen worden, die noch in diesem Monat in New York bei den Vereinten Nationen erfolgen soll.

Bislang sind rund 70.000 Anträge auf pauschale Einmalzahlung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gestellt worden. Die Anträge werden derzeit digitalisiert und für die Bearbeitung vorbereitet. Eine aussagekräftige Aufschlüsselung der Anträge auf die jeweiligen Betroffenengruppen und Bundesländer ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordneter **Ali Al-Dailami**
(DIE LINKE.) Welche privatwirtschaftlich erbrachten Dienstleistungen nahm die Bundeswehr im Jahr 2022 im Rahmen der Einsätze EUTM und MINUSMA zu welchen Kosten in Anspruch (bitte die beteiligten Firmen nach Dienstleistung auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. März 2023

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist erforderlich.

Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen ein von der Bundesregierung zu schützendes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, da die Nennung der Höhe der Ausgaben der Bundeswehr Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der beteiligten Unternehmen zulassen würde und zu deren Veröffentlichung keine entsprechende Zustimmung der Auftragnehmer vorliegt. Aus diesem Grund wurden nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der Unternehmen die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

63. Abgeordneter **Florian Hahn**
(CDU/CSU) Bei welchen Projekten (bezogen auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 26, Plenarprotokoll 20/81, S. 9717 (B)), und warum kam es zu mangelndem Mittelabfluss im Jahr 2022 (bitte für die sieben Projekte mit dem größten Mittelvolumen benennen und nach Projekten, Auftragnehmern, Grund und Datum des Bekanntwerdens des fehlenden Mittelabflusses aufliedern)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 14. März 2023**

Im Jahr 2022 flossen im Einzelplan 14 Kapitel 1405 (Militärische Beschaffungen) Titel 554 01 bis 554 32 sowie im Einzelplan 60 Kapitel 6002 Titel 81101 insgesamt 1,1 Mrd. Euro an Ausgabemittel nicht ab. Dies betraf eine Vielzahl von Projekten. Die gemäß Fragestellung erbetene Auflistung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Projekt	Minderabfluss in Mio. Euro (gerundet)	Auftragnehmer
F125	101,7	ARGE F125 Thyssen Krupp
MARDER	44,5	Rheinmetall Landsysteme
WIESEL	22,6	Flensburger Fahrzeugbau
TORNADO PA-200	22,0	PANAVIA
LUNA	22,0	Rheinmetall
qualifizierte Fliegerabwehr	16,8	Kongsberg
FAC Sotac	16,2	Leonardo

Ursächlich für den mangelnden Mittelabfluss waren durchgängig Leistungsstörungen der Industrie. Die Minderabflüsse sind im Laufe des Jahres sukzessive angewachsen und wurden somit nicht zu einem bestimmten Datum festgestellt.

Darüber hinaus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 bei Kapitel 1405 Ausgaben in Höhe von rund 889 Mio. Euro aufgrund von Projektverzögerungen in die Selbstbewirtschaftung überführt. Diese Mittel wurden somit haushaltstechnisch zu Lasten des jeweiligen Titels verausgabt, stehen dem Projekt jedoch in den Folgejahren zweckgebunden weiterhin zur Verfügung. Die nachstehende Übersicht stellt die titelscharfe Aufteilung des Gesamtbetrages der Selbstbewirtschaftungsmittel dar.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag in Euro
1405	554 15	Beschaffung des Waffensystems Kampfhubschrauber TIGER	31.590.296,56
1405	554 16	Beschaffung NATO-Hubschrauber 90	68.729.470,70
1405	554 17	Beschaffung des Waffensystems EUROFIGHTER	32.120.920,03
1405	554 18	Beschaffung des Großraumtransportflugzeuges A400M	22.158.407,66
1405	554 20	Beschaffung Schützenpanzer PUMA	97.925.559,27
1405	554 22	Beschaffung Schwerer Transporthubschrauber (STH)	32.206,11
1405	554 23	Beschaffung Transportflugzeug C-130J (kleine Fläche)	10.742.215,13
1405	554 24	Beschaffung Korvetten 130	154.146.274,59
1405	554 25	Beschaffung U-Boot Klasse 212 Common Design	2.711.140,00
1405	554 26	Beschaffung des Waffensystems Naval Strike Missile Block 1A	8.439.094,83
1405	554 28	Schließung der Fähigkeitslücke zur signalerfassenden, luftgestützten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung (PEGASUS)	69.660.831,00
1405	554 30	Beschaffung Flottendienstboote Klasse 424 inkl. Ausbildungs- und Referenzanlage Aufklärung	68.370,11
1405	554 31	Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot-Abwehr (P-8A POSEIDON)	286.464.898,00
1405	554 32	Beschaffung Marinebetriebsstoffversorger	104.110.167,67
Gesamtsumme zum Stichtag 31.12.2022			888.899.851,66

64. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU) Für welche Projekte (bezogen auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 26, Plenarprotokoll 20/81, S. 9717 (B)), und wann plant die Bundesregierung die freigewordenen Mittel zu nutzen (bitte für die 14 Projekte mit dem größten Mittelvolumen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. März 2023

Die einzelveranschlagten Projekte des Einzelplans 14 (Titel 554 15 bis 554 32 des Kapitels 1405) unterliegen mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2022 der Selbstbewirtschaftung. Veranschlagte, aber nicht verausgabte Ausgabemittel werden am Ende eines Haushaltsjahres auf ein sogenanntes Selbstbewirtschaftungskonto (Verwahrungskonto) überführt und beim betreffenden Titel im Haushalt als Ausgabe verbucht. Die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemittel stehen zweckgebunden dem konkreten Projekt in den Folgejahren weiter zur Verfügung.

Nicht zur Selbstbewirtschaftung veranschlagte, unterjährig nicht für den originären Zweck verausgabte Ausgabemittel können – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle im Einzelplan 14 verwendet worden und zudem im Haushaltsplan für übertragbar erklärt sind – in der Haushaltsrechnung des Bundes als übertragbare Mittel ausgewiesen und als Ausgabereste zur Verfügung gestellt werden. Die im Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022 vorgenommenen Deckungen sowie die übertragbaren Mittel sind in der Haushaltsrechnung des Bundes dokumentiert, die üblicherweise im Mai des Folgejahres vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird.

65. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU) Welche Luftraumsperrungen sind im Rahmen der NATO-Luftwaffenübung Air Defender (12. bis 23. Juni 2023) geplant (bitte im Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf Dauer, Ausmaß und besondere Bereiche, ausführen), und inwiefern werden die zivile Luftfahrt und andere Verkehrsträger in der Urlaubssaison 2023 hiervon betroffen sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. März 2023

Für die Durchführung der Übung AIR DEFENDER 2023 (AIRDEF23) sind die vorhandenen Übungslufträume in Deutschland wie auch in den Nachbarstaaten nicht ausreichend. Daher wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und den im deutschen Luftraum zuständigen Flugsicherungsorganisationen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und EUROCONTROL Maastricht Upper Airspace Control drei temporäre Übungslufträume im Norden, Nordosten und Süden Deutschlands erarbeitet. Diese Übungslufträume werden als temporäre Beschränkungsgebiete ausgebracht und zeitlich aufeinander abgestimmt für jeweils bis zu vier Stunden am Tag aktiviert. Für jeweils bis zu zwei Stunden am Tag werden diese Lufträume für den zivilen Luftverkehr gänzlich gesperrt sein.

Der Luftraum OST, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen Variable Profile Area (VPA) Mecklenburg und Temporary Reserved Airspace (TRA) Sachsen, wird im Übungszeitraum jeweils von 10:00 Uhr bis maximal 14:00 Uhr aktiviert, der Luftraum SÜD, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen TRA Allgäu und TRA Lauter, im Übungszeitraum jeweils von 13:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr. Die Aktivierung des Luftraums NORD, im Wesentlichen bestehend aus den vorhandenen Übungslufträumen über der Nordsee, Cross Border Area (CBA) EU SEA 1 und TRA Weser, erfolgt im Übungszeitraum jeweils von 16:00 Uhr bis maximal 19:00 Uhr. Während der Aktivierung der AIRDEF23-Lufträume werden keine anderen militärischen Übungslufträume über dem deutschen Festland zum Übungs- und Ausbildungsflugbetrieb aktiviert. Einzelne, kleinere AIRDEF23-Übungsmissionen nutzen zusätzlich vorhandene Übungslufträume in den Nachbarstaaten Polen und Tschechische Republik. Nachts und an dem Wochenende innerhalb des Übungszeitraums sowie am 23. Juni 2023 findet kein militärischer Übungsflugbetrieb statt.

Die beteiligten Ministerien und Behörden sind bestrebt, die Belastungen für die Bevölkerung und den zivilen Luftverkehr so gering wie möglich zu halten, gänzlich wird sich dies aber nicht vermeiden lassen. Um den Flugbetrieb möglichst gleichmäßig zu verteilen, wurde die Übung daher auf die oben beschriebenen Übungslufträume in Nord-, Nordost- und Südwestdeutschland zeitlich gestaffelt aufgeteilt. Insbesondere die Nutzung von Nord- und Ostseegebieten entlastet die Übungslufträume über dem deutschen Festland. Um eine fundierte Aussage über zu erwartende Auswirkungen für den zivilen Flugverkehr treffen zu können, wird derzeit durch EUROCONTROL eine Simulation durchgeführt.

66. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Rahmen des Vergabeverfahrens beim Beschaffungsprozess für die Ausrüstung der Bundeswehr die Einsetzung von Integrierten Projektteams und Innovationspartnerschaften zur Nutzung der Expertise der Industrie bei der Erstellung vergaberechtskonformer Leistungsbeschreibungen, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. März 2023

Der Beschaffungsprozess im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fußt auf den drei Säulen

- Einkauf der Bundeswehr für betriebsbedingte Beschaffungen,
- Customer Product Management (CPM) zum Schließen von Fähigkeitslücken und
- Komplexe Dienstleistungen, bei denen die Leistungserbringung in Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietenden erfolgt.

Integrierte Projektteams (IPT) werden für Beschaffungen, die nach dem CPM durchgeführt werden, für jedes Projekt zu Beginn des Beschaffungsverfahrens eingerichtet. Mitglieder der IPT sind insbesondere die Vertretungen der militärischen Organisationsbereiche und die Projektlei-

tung. Die Expertise der Industrie wird im Rahmen der IPT einbezogen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist und durch die IPT für notwendig erachtet wird. Soweit die oder der öffentliche Auftraggebende die Expertise der Industrie bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens eingeholt hat, können dabei gewonnene Erkenntnisse für die Erstellung der Leistungsbeschreibung genutzt werden.

Bei der Innovationspartnerschaft handelt es sich um eine vergaberechtliche Verfahrensart, die mit der Umsetzung der zivilen Vergaberichtlinie 2014/24/EU in das nationale Vergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabeverordnung) aufgenommen wurde. Sie ermöglicht es der oder dem öffentlichen Auftraggebenden, eine langfristige Partnerschaft mit einem oder mehreren Unternehmen für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer, innovativer Leistungen zu begründen, ohne dass ein erneutes Vergabeverfahren für den Kauf der Leistung erforderlich ist. Im Anwendungsbereich der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) ist die Innovationspartnerschaft nicht vorgesehen, damit ist sie bei der Vergabe von Rüstungsaufträgen nicht anwendbar. Die Ziele der Innovationspartnerschaft können jedoch auch mit dem Regelverfahren der VSVgV, der Verfahrensart des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb, erreicht werden.

67. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Welche Dienstposten für Staboffiziere in den Teilstreitkräften verlangen eine spezifische Ausbildung für Rüstungsprozesse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. März 2023

Zum Stichtag 31. März 2023 sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) insgesamt 1.737 Dienstposten für Staboffizierinnen und -Offiziere der Besoldungsgruppe A 13 bis einschließlich B 3 eingerichtet, für deren Besetzung der Kompetenzbereich Rüstungs- und Nutzungsmanagement vorgesehen ist. Hiervon entfallen 627 Dienstposten auf die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine.

Die für den Kompetenzbereich Rüstungs- und Nutzungsmanagement geforderten Qualifikationen reichen dabei von Kenntnissen zum Erhalt der materiellen Einsatzbereitschaft bis hin zu spezifischen Einzelmodulen des Customer Product Management.

Die einzelnen im GB BMVg können der beigefügten Anlage 2 entnommen Dienstposten werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6070 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

68. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Welche personalplanerischen und sonstigen Instrumente nutzt das Bundesministerium der Verteidigung bei der Besetzung der Dienstposten mit militärischem Personal beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, um den Verlust rüstungsfachlichen Wissens durch die übliche Personalrotation zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. März 2023**

Allgemein definieren Personalentwicklungs- und Verwendungsaufbaukonzepte für die einzelnen militärischen Laufbahnen, Werdegänge und Kompetenzbereiche idealtypische und inhaltlich aufeinander aufbauende Verwendungsfolgen. An ihrer Erarbeitung werden auch die Bedarfsträger wie der Organisationsbereich Ausrüstung, Informationstechnik, Nutzung (OrgBer AIN) bzw. das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) beteiligt.

Im Kontext dieser zielgerichteten Personalentwicklung sind Personalmaßnahmen erforderlich, um die Soldatin oder den Soldaten durch einen sukzessiven Verwendungsaufbau und einen entsprechenden Expertiserwerb für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten zu qualifizieren. Durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für längere Verweildauern auf Dienstposten für Fachleute und Spezialisten von fünf und mehr Jahren sowie eine fachaufgabenorientierte Personalentwicklung insbesondere für Stabsoffiziere in spezifischen Kompetenzbereichen (im Falle des BAAINBw kommt insbesondere der Kompetenzbereich Rüstung/Nutzung zum Tragen) werden dabei gleichzeitig aber auch Kontinuität, Expertiseerhalt und -ausbau durch eine entsprechende fachliche Schwerpunktbildung im Verwendungsaufbau gefördert.

Ministeriell wird derzeit darüber hinaus die Einführung und Ausgestaltung weiterer militärischer Karrieremodelle wie etwa der Fach- oder Projektkarriere untersucht. Mit Blick auf die fach- oder projektspezifischen Anforderungen der jeweiligen Dienstposten sind in diesem Kontext ebenso längere Verwendungsdauern für eine noch weitergehende Professionalisierung und Spezialisierung des Personals anzustreben. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass auch außerhalb des OrgBer AIN/BAAINBw Dienstposten mit rüstungsfachlichem Wissen und Erfahrungen zu besetzen sind. Zudem müssen alle Maßnahmen, die eine Verlängerung der Verwendungsdauer auf dem jeweiligen Dienstposten bewirken, den „Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ genügen, wenn Personal auf besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten eingesetzt wird.

Ein mit einer Versetzung einhergehender Expertiseverlust ist trotz der dargestellten übergeordneten Ansätze zum Expertiseerhalt – insbesondere im Hinblick auf förderliche Personalmaßnahmen – leider jedoch nicht immer zu vermeiden. Um diesen aber bestmöglich zu kompensieren, wurden im Rahmen der operativen Personalführung unterschiedliche Maßnahmen und Verfahrensweisen auch für das BAAINBw geschaffen.

Als Beschäftigungsdienststelle definiert das BAAINBw wie andere Bedarfsträger beispielsweise für jede Besetzungsangelegenheit und unter Berücksichtigung aktueller Besonderheiten des Dienstpostens das für eine Besetzung maßgebliche Anforderungsprofil (sogenannte dienstpos-

tenbezogene Bedarfsträgerforderungen). Durch dieses können und werden einschlägige Vorerfahrungen im Bereich Rüstung und Nutzung sowie auch ein Verwendungsaufbau im Kompetenzbereich Rüstung und Nutzung und die damit verbundene fachspezifische Expertise für die Personalbedarfsdeckung gefordert werden.

Feste Veränderungstermine (April und Oktober) sowie gebündelte Zurruhesetzungstermine für das militärische Personal wirken sich zudem vorteilhaft auf den Expertiseerhalt aus, da sich ein sicheres und planbares Zeitfenster von mindestens sechs Monaten zur Entzerrung von Versetzungen ergibt. Überdies wird im Rahmen der Versetzung durch die betroffenen Dienststellen eine Übergabephase zwischen scheidenden und neuen Dienstposteninhabern abgestimmt, um die Dienstgeschäfte übergeben und ein Mindestmaß an fachlichem, dienstpostenbezogenem Grundlagenwissen vermitteln zu können.

Zur Vermeidung eines gebündelten Expertiseverlustes durch zeitgleiche Versetzungen ist ferner – insbesondere in Rüstungsprojekten – eine projektbezogene Betrachtung des eingesetzten militärischen Personals erforderlich. Diesem Umstand wird durch eine kontinuierliche Abstimmung des Bedarfsträgers mit der Personalführung Rechnung getragen, um sowohl den Projektfortschritt durch eine adäquate Dienstpostenbesetzung sicherzustellen als auch die weitere sachgerechte Personalentwicklung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

69. Abgeordnete **Ina Latendorf** (DIE LINKE.) Was unternimmt die Bundesregierung gegen „Werbetricks“ und „Marketingtricks“ von Baby- milchpulverherstellern in Deutschland, die nach Auffassung von Gesundheitsexperten Mütter vom Stillen ihrer Kinder abhalten (www.tagesspiegel.de/wissen/kampagnen-gegen-das-stillen-experten-kritisieren-werbetricks-fur-milchpulver-9319019.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 14. März 2023

Die besonderen Anforderungen an die Lebensmittel für die vulnerable Verbrauchergruppe der Säuglinge und Kleinkinder sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 EU-weit harmonisiert geregelt. Diese betreffen insbesondere die Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung.

Da Muttermilch die natürliche und optimale Ernährung für Säuglinge ist, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Deutschland stillfreundlicher zu machen. Hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Nationale Strategie zur Stillförderung erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist es, das Stillen nachhaltig zu verbessern, stillfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Akzeptanz in

der Öffentlichkeit für das Stillen zu erhöhen, die Stillmotivation in Deutschland zu steigern und Frauen nach ihrem individuellen Bedarf beim Stillen zu unterstützen. Die Details können unter www.bmel.de/stillstrategie ein gesehen werden.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert im Portal www.kindergesundheit-info.de über die Vorteile des Stillens für die Gesundheit von Mutter und Kind. Stillende Mütter erhalten dort alltagsnahe und leicht verständliche praktische Tipps rund um das Thema Stillen (www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/stillen/).

Zudem tritt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gerade mit Blick auf die Folgenahrung für eine weitere Berücksichtigung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten in diesem harmonisierten, seit Februar 2020 geltenden EU-Recht ein und steht hierzu im Austausch mit der EU-Kommission.

70. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Auf welche Erhebungen, Studien, wissenschaftliche Untersuchungen stützt der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seine Aussage in den Medien (zuletzt im Pioneer Morning Briefing vom 7. März 2023, www.thepioneer.de/originals/thepioneer-briefing-economy-edition/podcasts/ernaehrungsminister-cem-oezdemir-ueber-suessigkeiten-und-verbote), dass die Selbstverpflichtung der Wirtschaft, d. h. konkret, die seit dem 1. Juni 2021 geltenden Verhaltensregeln des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. bei Lebensmittelwerbung, die auf Kinder abzielt, nicht gewirkt hätte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. März 2023

Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist der effektive Schutz von Kindern vor negativen Einflüssen durch Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Branchen konnte keinen Zustand herstellen, in welchem Kinder nicht durch Werbung für derartige Lebensmittel negativ beeinflusst werden. Mit einem Gesetz sollen eine bundeseinheitliche Lösung und stringente sowie effektive Regeln für mehr Kinderschutz geschaffen werden. Rund 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland sind übergewichtig, darunter knapp 6 Prozent adipös. Studien deuten darauf hin, dass im Zuge der Corona-Pandemie die Häufigkeit von Übergewicht bei Kindern zugenommen hat. Gleichzeitig ist auch die Mediennutzung bei 70 Prozent der 3- bis 17-Jährigen seit Beginn der Pandemie angestiegen. Schon vor der Pandemie sahen mediennutzende Kinder im Schnitt 15 Werbespots und -einblendungen im TV und Internet täglich für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt. Durchschnittlich 92 Prozent der Lebensmittelwerbung, die Kinder im Internet und TV wahrnehmen, betrifft Produkte wie Fast Food, Snacks oder Süßigkeiten.

71. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Bedeutung von Süßstoffen als Zuckeralternative bei der Reformulierung von Lebensmitteln im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 16. März 2023

Im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) sollen Energie, Zucker, Fette und Salz in verarbeiteten Lebensmitteln reduziert werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird die schrittweise Reduktion der Zuckergehalte bei gleichzeitiger Reduktion der Gesamtsüße von verarbeiteten Lebensmitteln angestrebt. Dieses Reformulierungsziel unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher am besten dabei, Geschmackspräferenzen zu entwickeln, die eine ausgewogene Ernährung erleichtern.

Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden in den meisten vorliegenden Studien keine Gesundheitsbeeinträchtigungen bestätigt für fünf häufig eingesetzte synthetische Süßstoffe. Allerdings sieht das BfR die Studienlage als unzureichend an. Studien mit dem Süßstoff Sucralose weisen auf eine mögliche Verminderung der Insulinsensitivität hin. Um fundierte Schlussfolgerungen, insbesondere zu langfristigen Auswirkungen von Süßstoffen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, ableiten zu können, besteht weiterer Forschungsbedarf. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit führt derzeit eine Re-Evaluierung von Süßungsmitteln durch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu einer Erhöhung der Kapazitäten von Frauenhäusern (gemeint sind nicht nur Programmmittel, sondern auch Ansätze für Personalkapazitäten, Bauflächen, planungsrechtliche Verfahren usw.) beizutragen, und wie hoch ist in diesem Zusammenhang der bisherige Mittelabruf aus dem Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für das Jahr 2023?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 16. März 2023

Seit Beginn des Jahres 2020 fördert der Bund über das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ investive Maß-

nahmen in Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Das Förderprogramm läuft nach derzeitigem Stand bis Dezember 2024.

Ziel des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen im Rahmen eines Modellprogramms.

Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Schaffung von neuen Hilfsangeboten als auch um die passgenaue Verbesserung von bestehenden Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern und/oder für bestimmte bislang begrenzt erreichte Zielgruppen wie z. B. Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit älteren männlichen Kindern. Hierzu gehört auch der Kapazitätsausbau.

In dieser Legislaturperiode ist zudem geplant, den Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt rechtlich zu verankern. Ziel einer solchen bundesgesetzlichen Regelung sollte sein, den Zugang zu Schutz und Beratung bundesweit zu verbessern, d. h. insbesondere das Recht abzusichern und einen einheitlichen Rahmen für die verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems zu schaffen. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind die Bundesländer grundsätzlich für die Bereitstellung von Schutz- und Beratungsangeboten zuständig. Im o. g. Gesetzesvorhaben wird es aber auch um die Frage einer Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung gehen. Das Vorhaben soll noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

Unter „Mittelabruf“ wird die Höhe der tatsächlich erfolgten Auszahlungen aus dem maßgeblichen Haushaltstitel verstanden. Der bisherige „Mittelabruf“ für Fördermaßnahmen im Jahr 2023 beläuft sich im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ auf 730.041,94 Euro. Im Jahr 2022 konnte der Mittelabfluss im Vergleich zum Vorjahr maßgeblich gesteigert werden. Aufgrund der hohen Mittelbindung ist zu erwarten, dass dieser positive Trend sich im Jahr 2023 fortsetzen wird und die für dieses Jahr zur Verfügung stehenden 20 Mio. Euro verausgabt werden.

73. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wie ist der Stand der Umsetzung (bitte umgesetzte Maßnahmen auflisten und ggf. angestrebten Zeitplan für noch nicht umgesetzte Maßnahmen angeben) der im Februar 2022 von der Bundesregierung vorgelegten Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/02/antiziganismus-bekaempfen.html#:~:text=Die%20Bundesregierung%20hat%20heute%20die,gef%C3%B6rdert%20und%20Antiziganismus%20bek%C3%A4mpft%20werden), und plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, wie von Vertretern der Sinti und Roma angestrebt, auch einen Staatsvertrag (www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutsche-sinti-und-roma-streiten-ueber-staatsvertrag-18698125.html) in dieser Wahlperiode abzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 14. März 2023**

Die Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur EU-Roma-Strategie 2030 ist ein langfristiger Prozess, bei dem viele Akteure mitwirken. Die Federführung zur Umsetzung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ wechselte zum 1. September 2022 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dort wird seitdem die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (NRCP) weiter aufgebaut. Die NRCP nahm an Treffen des Netzwerkes der NRCP und der European Roma Platform for Inclusion teil.

Am 13. März 2022 hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss Dr. Mehmet Daimagüler zum Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland ernannt. Der Antiziganismusbeauftragte ist u. a. zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Communities der Sinti und Roma. In Umsetzung befindet sich auch die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (www.antiziganismus-melden.de) in Trägerschaft des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Diese ist eine zivilgesellschaftliche Melde- und Informationsstelle zum bundesweiten Monitoring von Antiziganismus. Hauptziel ist die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland, um das Dunkelfeld zu erhellen und Erkenntnisse über die Erfahrungen von Betroffenen zu gewinnen.

Zur Verbesserung der Datenlage hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Februar 2023 einen Förderaufruf zur Untersuchung von Antiziganismus mit dem besonderen Schwerpunkt auf Diskriminierung von Sinti und Roma veröffentlicht. Ziel ist es, bestehende Forschungslücken im Hinblick auf die Diskriminierung von Sinti und Roma zu schließen sowie den Wissenstand und die Datenlage zum Thema zu verbessern.

Die Forschungsprojekte sollen einen Beitrag dazu leisten, Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma sichtbar zu machen und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung werden aus der Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ Forschungsvorhaben gefördert.

So wird im Verbundprojekt „Mediale Antiziganismen – Von der interdisziplinären Analyse zur kritischen Medienkompetenz“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg untersucht, welche Bedeutung Kinder- und Jugendliteratur, Filme und öffentliche Medien für die Reproduktion von Antiziganismus haben. Erforscht wird auch, wie Medien für eine rassistiskritische Lehrkräftebildung genutzt werden können. Auf dieser Basis sollen Onlinetools entwickelt werden, um das Thema Antiziganismus systematisch in die Lehrkräftebildung zu implementieren.

Die Bundesregierung pflegt einen engen Austausch mit den Selbstorganisationen der Sinti und Roma. In diesem Rahmen sind ihr erste Überlegungen zu einem möglichen Staatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Gemeinschaft der Sinti und Roma von Selbstorganisationen übermittelt worden. Es liegt im Interesse der Bundesregierung, dass die zwischen den beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen derzeit noch bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zum Inhalt eines Staatsvertrages zügig ausgeräumt werden.

74. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sind der Bundesregierung für die gestiegene Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zwischen Juli und Oktober 2022 bekannt, beziehungsweise welche Gründe sieht oder vermutet die Bundesregierung für diesen Anstieg?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 14. März 2023

Im 3. Quartal 2022 wurden dem Statistischen Bundesamt 26.452 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland gemeldet, was eine Steigerung von 16,7 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum darstellt. Die Gründe für die steigende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im 3. Quartal 2022 können anhand der vorliegenden Daten bislang nicht eindeutig bewertet werden.

Statistisch signifikante Veränderungen, die außerhalb der Schwankungsbreite liegen, können erst mit Vorliegen der Jahreszahlen beurteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

75. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Besteht laut Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung die Möglichkeit, für ein Haus ohne Herzkatheter den Status eines Level 2-Hauses zu erreichen, und beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, in seinen Reformplänen diesbezüglich Öffnungen im Leistungsspektrum der jeweiligen Level-Klassifizierungen zuzulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Die dritte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zu einer Krankenhausreform wurde am 6. Dezember 2022 bekannt gegeben. Nach dem Konzept der Regierungskommission sollen Krankenhäuser unter anderem bundesweit einheitlich definierten Versorgungsleveln zugeordnet werden und eine Vorhaltevergütung für die Leistungsgruppen erhalten, deren Strukturvoraussetzungen sie erfüllen und für die sie einen Versorgungsauftrag erhalten. Im Zusammenhang mit der Einführung von Leistungsgruppen stellt die Regierungskommission in ihrer Stellungnahme fest, dass nicht ausgeschlossen ist, dass derzeit Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern auch ohne passende personelle und technische Ausstattung behandelt werden. Als Beispiel hierfür nennt

sie unter anderem die Behandlung eines Herzinfarktes ohne Linksherzkatheter.

Am 5. Januar 2023 erörterte die „Bund-Länder-Gruppe für die Krankenhausreform“ die Empfehlungen der Regierungskommission zu einer umfassenden Krankenhausreform. Hierbei wurde zwischen dem Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach und den Regierungsfractionen und den Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vereinbart, möglichst zügig eine umfassende Krankenhausreform durchzuführen. Die Empfehlungen der Regierungskommission wurden dabei als grundsätzlich geeignete Diskussionsgrundlage angesehen. Sie werden nunmehr in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten, insbesondere den Ländern, erörtert und im Laufe des Prozesses auf ihre Praktikabilität und Umsetzungsfähigkeit geprüft.

76. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Inwiefern sind die Dienstgebäude des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) barrierefrei hinsichtlich der Aufzüge, Arbeits-, Kantinen-, Pausen- und Erste-Hilfe-Räume, Toilettenanlagen, des elektrischen Öffnens von Türen, der barrierefreien Ausgabetheke und Informationsvermittlung in Brailleschrift, und was unternimmt das BMG zur Beseitigung der ggf. noch vorhandenen Barrieren in seinen Dienstgebäuden für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Rollator-Nutzerinnen und -Nutzer, blinde, seh- und hörbehinderte Menschen oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird perspektivisch drei Liegenschaften in Bonn und Berlin nutzen. Weitere noch vorhandene Mietliegenschaften in Berlin werden in diesem Jahr aufgegeben. Zwei der Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Bundes, während es sich bei dem dritten Gebäude um eine Mietliegenschaft handelt.

Zur bundeseigenen Liegenschaft Mauerstraße 29, 10117 Berlin:

An seinem Standort in Berlin konnte das BMG Ende 2022 die neue bundeseigene Liegenschaft in der Mauerstraße 29, 10117 Berlin beziehen. Trotz der dort zu beachtenden Vorgaben des Denkmalschutzes und der besonderen Architektur konnte die Liegenschaft mit Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung nach dem derzeit besten Standard in baulicher und digitaler Sicht barrierefrei gestaltet werden.

Alle Zugänge bzw. Eingänge in das Gebäude sind barrierefrei. Alle Automattüren werden nach Betätigung der auch aus dem Rollstuhl gut erreichbaren Klingel durch das Pfortenpersonal geöffnet. Im Eingangsbereich befindet sich ein taktiles Leitsystem mit einer durch einen Langstock (Blindenstock) tastbaren Wegeführung durch in den Boden gefräste oder erhabene Elemente. Das Gebäude verfügt über fünf Aufzüge, die mit einem akustischen System für seheingeschränkte oder blinde Menschen versehen sind. Es wurden Hubbühnen oder Treppenlifte verbaut, um gebäudeseitig vorhandene Unterschiede bei den Ebenen zu überwin-

den. Im zentralen Treppenhaus für das Gebäude sind vielfältige Informationen wie Etagenpläne angebracht, die sowohl mit Pyramidenschrift als auch mit Brailleschrift und zusätzlichen Symbolen, z. B. für Teeküchen, Aufzüge und WCs versehen sind. Auch in den anderen Treppenhäusern sind Informationen vorhanden: Etwa ein unterfahrbares, geneigtes taktiles Informationsfeld, das auch aus dem Rollstuhl heraus gut einsehbar ist. Die Dienstzimmer sind mit Türschildern sowohl in Pyramiden- als auch in Brailleschrift ausgestattet und tastbar. In jedem Stockwerk des Gebäudes befinden sich mehrere barrierefreie Büros, die mit Automatiktüren und speziellen Fenstern speziell für Rollstuhlfahrer ausgestattet sind. Zudem ist jedes Stockwerk in der Mauerstraße mit barrierefreien Teeküchen ausgestattet und auf jedem Stockwerk befinden sich mehrere barrierefreie Toiletten. In den Toilettenräumen und in den Teeküchen sind Notrufsysteme vorhanden, die bei Betätigung die 24/7-Pforte informieren. Die Deckenbeleuchtung in den Büros, in den Toilettenräumen und teilweise auf den Fluren schaltet sich durch Bewegungsmelder automatisch ein. Die Kantine ist mit ergonomischen Stühlen und Tischen ausgestattet. Einige Tische sind elektrisch individuell höhenverstellbar, so dass sie mit Rollstühlen unterfahren werden können. Alle Besprechungs- und Videokonferenzräume in der Liegenschaft sind barrierefrei zugänglich. Auch hier sind überall Hörschleifen für höreingeschränkte Menschen verbaut. Aktuell ist jeweils ein Besprechungs- und Videokonferenzraum auf jeder Etage zusätzlich mit einem höhenverstellbaren Tisch für Rollstuhlfahrer ausgestattet.

Zur bundeseigenen Liegenschaft Rochusstraße 1, 53123 Bonn:

Der Dienstsitz des BMG in Bonn entstand zwischen den Jahren 2005 und 2007 unter der Leitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Das ebenerdig gestaltete Gebäude besteht aus drei miteinander verbundenen Gebäudeeinheiten und wird ausschließlich als Bürogebäude genutzt. Es erfüllt die Anforderungen an ein barrierearmes Gebäude mit barrierearmen Fahrstühlen, bietet mit einer Ausnahme auf allen Etagen barrierearm ausgerichtete Behindertentoiletten und verfolgt dieses barrierearme Grundprinzip auch in den Außenbereichen der Liegenschaft. Durch die nutzervariable Gebäudestruktur kann auf Veränderungen und auf neue Anforderungen in der Nutzung durch Umbauten und Wandverschiebungen reagiert werden.

In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bzw. mit dem von ihr beauftragten Dienstleister wurde mit einem zur Verfügung gestellten Tool die Barrierefreiheit des Gebäudes überprüft und erfasst. Der Umfang des Publikumsverkehrs auf der Liegenschaft ist als gering zu bewerten, so dass daraus keine Besonderheiten resultieren.

Ein überwiegender Anteil der festgestellten und erfassten Nutzerbarrieren sind nach dem Schweregrad eher einem leichten Erschwerungsgrad zuzuordnen. Das BMG ist in Zusammenarbeit mit der BImA bemüht, sowohl die baulichen als auch digitalen Barrieren durch Nachrüstung abzubauen.

Zur Mietliegenschaft Friedrichstraße 108, 10117 Berlin:

Das Gebäude wurde zwischen den Jahren 1996 und 1999 errichtet. Seit dem Jahr 2006 nutzt das BMG dieses Gebäude. Während die Erfassung der Barrierefreiheit in den beiden im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaften bereits erfolgte, wurde diese Mietliegenschaft bislang aufgrund von Verzögerungen durch die Corona-Pandemie noch nicht erfasst. Von seiner Grundkonzeption und seinen Ausstattungsmerkmalen

her ist dieses reine Bürogebäude mit dem Dienstsitz in Bonn vergleichbar.

In Zusammenarbeit mit der BImA ist es für das Jahr 2023 vorgesehen, die Barrierefreiheit des Gebäudes mithilfe des vorhandenen Tools zu überprüfen und zu erfassen und festgestellte bauliche und digitale Barrieren zu priorisieren und im Anschluss zu beseitigen.

77. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie begründet der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach seine am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz getätigte Aussage, „neue Pandemien sind sicher“ (https://twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1626888375507492864?lang=de) vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie bislang ein singuläres Ereignis war, für das es in der jüngeren Geschichte keinen Präzedenzfall gibt und für das daher, nach meiner Überzeugung, auch keinerlei gesicherte Prognosen für die Zukunft abgegeben werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. März 2023

Die Entstehung neuer Pandemien in naher Zukunft ist möglich und sollte daher nicht ausgeschlossen werden, da die Voraussetzungen für zukünftige Pandemien weiterhin bestehen. Es gibt nach wie vor Atemwegsviren mit pandemischem Potential, die in Tieren zirkulieren. Durch fortgesetzte Veränderungen im Erbgut, sogenannte Mutationen, oder durch Austausch und Neukombination einzelner Genabschnitte können sich neuartige Atemwegsviren an den Menschen anpassen. Bei engem Kontakt können Erreger von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Trotz großer Forschungsbemühungen gibt es keine so breit wirksamen Impfstoffe, die grundsätzlich und schon von vornherein gegen potentielle pandemische Erkrankungen produziert und verimpft werden können, um die Folgen zukünftiger Pandemien drastisch zu reduzieren.

78. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Falschaussage eines Sprechers des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21. Februar 2023 entgegen der Auffassung mehrerer Betäubungsmittelexperten und Strafrechtler, ein erneuter Beschluss des Bundesrates für die Korrektur einer Verordnung zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz sei ausdrücklich „nicht erforderlich“ (vgl. www.lto.de/recht/nachrichten/n/lsd-derivate-verordnung-bmg-lauterbach-gesetzespanne-korrektur-bundesrat/ sowie www.lto.de/recht/hintergruende/h/lsd-derivate-drogen-legalisierung-straftbar-gesetzespanne-bmg-lauterbach-npsg-btmg/), nachdem der Bundesrat am 3. März 2023 nun doch einer Vierten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes zugestimmt hat, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese offensichtliche Falschinformation einer Richtigstellung bedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 27. September 2022 (BGBl. I S. 1552) ist in den Stoffgruppendefinitionen zur Stoffgruppe der von Tryptamin abgeleiteten Verbindungen ein redaktioneller Interpunktionsfehler im Anhang zu dieser Verordnung aufgefallen, der die neue Fassung der Nummer 5.2 Buchstabe a der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (verschobener Bindestrich und ein fehlendes Komma) betrifft. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Verfassungsressorts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz, handelt es sich bei dem Interpunktionsfehler um eine offenbare Unrichtigkeit, zu deren Berichtigung das BMG das Berichtigungsverfahren nach § 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien einleitete. Dieses Verfahren sieht vor, dass die Einwilligung des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesrates eingeholt wird. Einer Zustimmung durch das Plenum des Bundesrates bedarf es in diesem Verfahren nicht. Auf diesen Umstand hatte der Sprecher des BMG zutreffend hingewiesen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat sich die Verwaltung des Bundesrates für ein Vorgehen im Wege einer kurzfristigen Änderungsverordnung ausgesprochen. Dieser Vierten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes hat der Bundesrat am 3. März 2023 durch Beschluss zugestimmt.

79. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die bzw. einen Sachstand zur Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, und wann ist mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Privatversicherte zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. März 2023

Über 90 Prozent der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden als elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Das Abrufen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Arbeitgeber erfolgt im Allgemeinen ohne Probleme. In den übrigen Fällen kommen die in Nummer 4.1.4 der Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte vorgesehenen papiergebundenen Ersatzverfahren zum Einsatz. Durch die elektronischen Regel- und die papierbasierten Ersatzverfahren wird eine sehr hohe Zuverlässigkeit der Datenübermittlung an die Krankenkassen als Voraussetzung der Datenbereitstellung für die Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitgeberabrufverfahrens erreicht.

Aktuell wurden im Februar 2023 über 7 Millionen Abrufe getätigt. Damit würden sich die elektronischen Abrufe prognostisch für das Gesamtjahr 2023 überschlägig auf rund 84 Millionen Abrufe hochrechnen lassen. Die Zahl der bisherigen Abrufe auf der Basis des Papierverfahrens von 77 Millionen Fällen (Jahr 2021), die auch den Abschätzungen im Gesetzgebungsverfahren zu Grunde lag, würde durch das elektronische Verfahren damit überschritten. Dies kann als erster Beleg für die Verfahrenseffizienz angesehen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft eine mögliche Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Privatversicherte. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts kann noch kein Zeitplan genannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

80. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Verbaut das Unternehmen Deutsche Telekom Business Solutions GmbH auch Technologie oder Komponenten des chinesischen Unternehmens Huawei bei der DB Netz AG im Rahmen des Vertrags über die Lieferung von IP-Komponenten, Ergänzungstechnik inkl. Dienstleistung für den Bahnbetrieb (bbIP) mit der Referenznummer der Bekanntmachung 21FEI50198 (<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:720397-2022:TEXT:EN:HTML&tabId=1>), und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde im Dezember 2022 entschieden, 60 Prozent der Lieferung von IP-Komponenten für die Digitalisierung der DB AG an die Deutsche Telekom Business Solu-

tions GmbH zu vergeben. Diese Firma verwendet auch Technologie von Huawei.

81. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wurde die Durchführung der in der Gigabitstrategie der Bundesregierung vorgesehenen „Evaluierung der Überbauproblematik“ bereits in Auftrag gegeben (bitte angeben, wann und an wen der Auftrag erteilt wurde), und bis wann werden die Ergebnisse dieser Evaluierung konkret vorliegen (siehe Gigabitstrategie der Bundesregierung, u. a. S. 60, https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. März 2023

Die Evaluierung zum Thema Überbau wird derzeit vorbereitet, eine Vergabe ist noch nicht erfolgt.

82. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die in der Presse kursierende Information bestätigen, dass die Deutsche Bahn AG im Rahmen ihres Sanierungsplans der Hochleistungskorridore im Jahr 2030 auch die Strecke Ulm–Augsburg sanieren will (www.tagespiegel.de/wirtschaft/mobilitaet/der-sanierungsplan-furs-deutsche-bahnnetz-diese-strecken-will-die-bahn-bis-2030-vollsperrren-9318386.html), und welche Wechselwirkungen erwartet die Bundesregierung zwischen dem Sanierungsprojekt der Bestandsstrecke und der Realisierung der Pläne aus dem Bundesverkehrswegeplan bezüglich eines Ausbaus der Strecke Ulm–Augsburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. März 2023

Den von der Deutschen Bahn AG und der Bahnbranche erstellten Reihungsvorschlag zu den Hochleistungskorridoren prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch auf Plausibilität. Zum Sanierungszeitpunkt des Hochleistungskorridors Ulm–Augsburg und zu möglichen Wechselwirkungen auf andere Investitionsprogramme ist noch keine Auskunft möglich.

83. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Durch welche kurzfristigen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, bis 2025 den vorausschauenden Aufbau eines initialen Netzes an Wasserstofftankinfrastruktur für den Verkehrsbereich umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. März 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert u. a. auf Grundlage von Förderrichtlinien im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Forschung und Entwicklung sowie Maßnahmen zur Marktaktivierung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehrsbereich. Die Förderung einer öffentlichen Betankungsinfrastruktur ist ein Schwerpunkt des NIP. Für den Aufbau von Tank- und Ladeinfrastruktur steht im Klima- und Transformationsfonds ein eigener Haushaltstitel zur Verfügung.

Mit der Förderung des BMDV über das NIP wurde in Deutschland das europaweit am weitesten entwickelte Netz mit 95 Wasserstofftankstellen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge aufgebaut.

Das BMDV fokussiert nun seine Förderung auf den Ausbau des Tankstellennetzes für schwere Nutzfahrzeuge (sNFZ) und Busse, auch durch Erweiterungen bereits bestehender H2-Tankstellen: Aktuell (Stand: Januar 2023) sind 12 H2-Tankstellen für Busse und schwere Nutzfahrzeuge in Betrieb.

Der jüngste NIP-Aufruf zur Förderung von öffentlichen H2-Tankstellen für sNFZ und Busse mit einem Budget von 60 Mio. Euro war stark überzeichnet. Mit diesem Aufruf fördert das BMDV den Aufbau von weiteren 15 H2-Tankstellen und 8 Elektrolyseuren, genau dort, wo die ersten schweren Brennstoffzellen-Nutzfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Noch in diesem Monat wird ein Aufruf auf Basis der NIP-Förderrichtlinie Marktaktivierung starten, damit ca. 30 H2-Tankstellen für schwere Nutzfahrzeuge noch in diesem Jahr bewilligt werden können. Ein zweiter Förderaufruf ist für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Weitere Aufrufe sollen folgen.

Mit diesen Maßnahmen wird maßgeblich dazu beigetragen werden, dass zeitnah ein europäisch verknüpftes Initialnetz an HRS für schwere Nutzfahrzeuge in Deutschland unter Berücksichtigung lokaler Bedarfe entsteht.

Darüber hinaus werden nicht- bzw. nur teilöffentliche Wasserstoff-Betriebshoftankstellen für Busse und Nutzfahrzeuge, aber auch für die Schiene, über entsprechende technologieoffene Förderrichtlinien des BMDV für alternative Antriebe gefördert.

84. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele von der DB Station&Service AG betriebene Verkehrsstationen in Bayern erfüllen derzeit ausschließlich alle Kriterien „weitreichender Barrierefreiheit“ (bitte die Ergebnisse nach den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben aufschlüsseln und die jeweils aktuell verfügbaren Zahlen zu den insgesamt betriebenen Verkehrsstationen der DB Station&Service AG in dem jeweiligen Regierungsbezirk und zu den ausschließlich alle Kriterien „weitreichender Barrierefreiheit“ erfüllenden Verkehrsstationen in dem jeweiligen Regierungsbezirk angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden in Bayern insgesamt 919 Verkehrsstationen der DB Station&Service AG bewirtschaftet. Das Bewertungssystem „weitreichende Barrierefreiheit“ für bestehende Personenbahnhöfe wurde entwickelt, um den Fortschritt messen und transparent darstellen zu können. Eine Zuordnung der Bahnhöfe zu Regierungsbezirken oder Landkreisen ist im System der DB Station&Service AG nicht vorhanden und kann daher auch nicht ausgewertet werden.

Gemäß der Verordnung der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM) werden Mobilitätseingeschränkte in sieben Personengruppen eingeteilt, daraus wurden elf Ausstattungsmerkmale abgeleitet.

Für unterschiedliche Personengruppen sind verschiedene Ausstattungsmerkmale von Bedeutung, sodass auch bei Erfüllung nicht aller elf Ausstattungsmerkmale die Barrierefreiheit für bestimmte Personengruppen gegeben sein kann. Zum Beispiel sind Treppen und Stufen eine wesentliche Hürde für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Gehbehinderung sowie für Familien mit Kleinkindern, Kinderwagen und/oder Gepäck sowie kleinwüchsige Menschen. An den Stellen, an denen kein stufenfreier Zugang möglich ist, dienen Aufzüge oder lange Rampen einem stufenfreien Zugang. Derzeit sind 76 Prozent der bayerischen Stationen über stufenfreie Zugänge erreichbar.

Die bundesweite Herstellung der Barrierefreiheit von Verkehrsstationen ist ein zentrales Anliegen des Bundes. Er richtet seine Fördertätigkeit entsprechend aus. Die Länder können in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die Prioritäten für Investitionen in die Infrastruktur des SPNV selbst bestimmen und mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen vereinbaren. Der Ausbau hin zu einer barrierefreien Gestaltung ist eine kontinuierliche Aufgabe.

In Bayern sind Maßnahmen an 20 Verkehrsstationen zur Herstellung aller Kriterien „weitreichende Barrierefreiheit“ geplant.

Land	Gesamtzahl der Verkehrsstationen	Anzahl der Verkehrsstationen, die alle Kriterien für weitreichende Barrierefreiheit erfüllen	Anzahl der Verkehrsstationen mit fest geplanten Baumaßnahmen zur Herstellung aller Kriterien „weitreichende Barrierefreiheit“
Bayern	919	234	20

Quelle: DB AG

85. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Hält die Bundesregierung weiterhin an der Beizifferung, Bereitstellung und Verabschiedung eines Digitalbudgets zur Finanzierung herausgehobener digitalpolitischer Projekte fest (wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und in der Digitalstrategie Deutschland angekündigt, aber bisher nicht im Haushalt abgebildet), und wenn ja, kann die Bundesregierung bereits Angaben zu dessen mutmaßlicher Höhe und dem Zeitpunkt seiner Verfügbarkeit machen (Bericht im TAGESSPIEGEL BACKGROUND zur Digitalisierung & KI vom 7. März 2023 über die Kabinettsklausur in Meseberg vom 6. März 2023, bei der es keine Antwort auf die Frage nach dem im Koalitionsvertrag und in der Digitalstrategie projektierten Digitalbudget gab)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. März 2023

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist ein „zusätzliches Digitalbudget“ vorgesehen, das gemäß der von der Bundesregierung beschlossenen Digitalstrategie zur Umsetzung insbesondere zentraler Digitalisierungsvorhaben dienen soll.

Aktuell laufen Beratungen innerhalb der Bundesregierung über das weitere Vorgehen zur Umsetzung, bei dem auch berücksichtigt werden soll, wie sich das „Digitalbudget“ in die Gesamtheit der Haushaltsmittel einfügt.

Unabhängig davon hat die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten aus der Digitalstrategie, insb. von Leuchtturmprojekten wie dem Ökosystem für Mobilitätsdaten, der elektronischen Patientenakte ePA oder der Nationalen Bildungsplattform NBP, bereits begonnen.

Dabei erfolgt die Finanzierung der einzelnen Vorhaben gemäß dem Ressortprinzip auf Grundlage der in den jeweiligen Einzelplänen dafür veranschlagten Haushaltsmittel.

86. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie geht die Bundesregierung mit Vorhaben des Bedarfsplans Straße um – insbesondere mit Ortsumgehungen –, bei denen in Bürgerentscheiden eine Mehrheit der Wahlberechtigten gegen den Bau des Vorhabens gestimmt hat bzw. ein Beschluss eines Gemeinderats oder einer anderen gewählten Volksvertretung auf kommunaler Ebene gegen ein Straßenbauvorhaben vorliegt, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen, indem entsprechende Anpassungen in einen Gesetzentwurf zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes einfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Bis zu etwaigen Anpassungen durch den Gesetzgeber gilt der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unverändert fort. Der Bedarfsplan hat Gesetzesrang, d. h., es besteht für Vorhaben, die als „Laufend und fest disponiert“ oder als in den „Vordringlichen Bedarf“ eingeordnet sind, der gesetzgeberische Auftrag, die Vorhaben zu planen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Kommunale Entscheidungen, wie Gemeinderatsbeschlüsse oder Bürgerentscheide, können die Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht abändern. Der Zweck der Bundesverkehrswegeplanung besteht gerade darin, über die kommunalen Belange hinaus auch andere Belange zu berücksichtigen. Die Funktion der Bundesfernstraße ist es, vornehmlich überregionale und die Grenzen der Länder überschreitende Verkehrsbeziehungen zu vermitteln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

87. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie viele mautpflichtige Lkw, die ihren Ausgangs- oder Bestimmungsort außerhalb eines 75-Kilometer-Radius um Lüdenscheid haben und nicht dem Ziel- und Quellverkehr zuzurechnen sind, fahren im Durchschnitt täglich auf der Bedarfsumleitung U16 bzw. U39 zwischen Lüdenscheid-Nord und Lüdenscheid?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Die Bedarfsumleitungen U16 und U39 verlaufen nicht auf mautpflichtigen Bundesfernstraßen, sondern auf Straßenklassen nach Landesrecht. Mautpflichtige Lkw werden auf den Umleitungsstrecken U16 und U39 daher nicht erfasst.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5793 verwiesen.

88. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Radwegeausbaus zwischen Koblenz-Lay und Dieblich, für den der Bund als Baulastträger der Bundesstraße 49 die Kosten trägt, und in welchem Umfang werden Mittel für das Bauprojekt eingeplant (bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln; www.rhein-zeitung.de/region/aus-den-lokalredaktionen/koblenz-und-region_artikel,-baumassnahme-wann-kommt-der-radweg-entlang-der-b-49-_arid,2385033.html/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. März 2023

Das Projekt befindet sich gegenwärtig im Planungsstadium. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, Haushaltsmittel für die bauliche Umsetzung bereitzustellen.

89. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Erlaubt – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Zustand der sog. WLE-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal in Münster den fahrplanmäßigen Bahnbetrieb im Personenverkehr zum Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme (aktueller Stand: Ende 2026), oder ist aus technischer Sicht eine Sanierung oder ein Neubau notwendig und rechtzeitig möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. März 2023

Die Brücke der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE) über den Dortmund-Ems-Kanal in Münster befindet sich an der Bahnstrecke Münster–Neubeckum und ist Teil des Schienennetzes der WLE. Für die Reaktivierung des rund 21 km langen Abschnitts Münster–Sendenhorst für den Schienenpersonennahverkehr ist neben anderen Maßnahmen auch der Neubau der WLE-Brücke geplant, für die die WLE als Eisenbahninfrastrukturunternehmen verantwortlich ist. Die Deutsche Bahn AG sorgt im Auftrag des Aufgabenträgers Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) für die Anbindung der Strecke an den Knoten Münster Hbf. Da es sich bei der WLE um eine Nichtbundeseigene Eisenbahn handelt, liegen der Bundesregierung hierzu keine weiteren Angaben vor.

90. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den in Frankreich schon erprobten und Mitte 2023 zur Zertifizierung anstehenden Lärmblitzer „Hydra“ (Weiterentwicklung von „Meduse“) in Deutschland zu testen und einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. März 2023**

Der Einsatz von sogenannten Lärmblitzern zur direkten Ahndung von Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht und ohne die Durchführung manueller Nachkontrollen durch die Polizei kann in Deutschland erst erfolgen, wenn die gerichtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse im Rahmen einer Zulassung der Geräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nachgewiesen wurde.

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Die Prüfung und Beurteilung etwaiger Pilotprojekte zum Lärmschutz obliegt mithin den Ländern.

91. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Befürwortet die Bundesregierung Pilotprojekte der Bundesländer zum Lärmschutz, z. B. das „Tiroler Modell“ oder andere Projekte (bitte darlegen) in dafür geeigneten Regionen, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. März 2023**

Die Ahndungsmöglichkeiten in Deutschland gegen unnötig verursachten Lärm sind ausreichend. Nach § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist bei der Benutzung von Fahrzeugen – unabhängig davon, ob bauliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden – unnötiger Lärm verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren übermäßig laut zu schließen. Darüber hinaus erlischt die nötige Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, wenn diese technisch verändert werden und dadurch das Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Um Sanktionsmaßnahmen auch zur effektiven Anwendung zu bringen, weist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr stets auf die Notwendigkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Grundsätzlich gilt: Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden. Die Prüfung und Beurteilung etwaiger Pilotprojekte zum Lärmschutz fällt somit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Das sogenannte „Tiroler Modell“, welches in Österreich auf Landesebenen Anwendung findet und einen Standgeräuschgrenzwert von 95 dB(A) festlegt, wird von vielen Experten kritisch gesehen, da ein hohes Standgeräusch nicht zwangsläufig auf ein hohes Fahrgeräusch schließen lässt.

92. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Reduzierung von ICE-Verbindungen am Bahnhof Siegburg/Bonn durch die Deutsche Bahn AG und die damit nach meiner Ansicht verbundenen erheblichen Versorgungslücken für die Menschen in der Region, u. a. für Berufspendler, die sich im Vertrauen auf die ICE-Anbindung z. B. nach Frankfurt/Main für Siegburg als Wohnort entschieden haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. März 2023

Die Gestaltung des Fernverkehrsangebots unterliegt der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit und der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) profitieren zahlreiche Städte in Nordrhein-Westfalen von zusätzlichen, zum Teil auch schnelleren Direktverbindungen in Richtung Süddeutschland und dem vermehrten Einsatz neuer ICE-Züge in Richtung Hamburg.

Mit der Inbetriebnahme der Schnellfahrstrecke Wendlingen–Ulm sowie dem Zulauf weiterer ICE4-Züge verändern sich für den Bahnhof Siegburg/Bonn einige Abfahrtszeiten und Reiseziele. Dabei bleibt der Angebotsumfang für Siegburg/Bonn mit mindestens 60 ICE-Halten am Tag auf sehr hohem Niveau. Deutschlandweit hat laut DB AG keine andere Stadt dieser Größenordnung so viele Fernverkehrshalte wie Siegburg. Zusammen mit der Stadt Bonn, die an ihrem Hauptbahnhof am Tag auch rund 60 Halte anderer Fernverkehrszüge hat, verfügt die Region Bonn/Siegburg über 120 Fernverkehrshalte am Tag.

In Summe halten zwar nach dem Fahrplan 2023 weniger ICE-Züge am Bahnhof Siegburg/Bonn als bisher, gleichzeitig ergeben sich für die meisten Reisenden in der Region jedoch qualitative Verbesserungen: vor allem häufigere und um bis zu 20 Minuten schnellere Direktverbindungen nach Stuttgart, Ulm, Augsburg und München. Diese künftig besser erreichbaren Reiseziele werden nach Auskunft der DB AG von Fernreisenden ab Siegburg doppelt so stark nachgefragt wie die Ziele am Oberrhein zwischen Karlsruhe und Basel.

93. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Einbeziehung des ICE-Bahnhofs Siegburg/Bonn in den Deutschlandtakt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 13. März 2023**

Der ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn ist zwischen den Ballungszentren Köln/Bonn und Frankfurt am Main ein wichtiger Bestandteil des Deutschlandtakts.

Der Deutschlandtakt ist ein Gesamtverkehrskonzept für das System Schiene und hat das Ziel, Züge besser aufeinander abzustimmen, Reise- und Transportzeiten zu verkürzen und die Kapazitäten auf der Schiene zu erweitern. Der hierfür entwickelte Zielfahrplan Deutschlandtakt sieht auch für den ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn künftig zahlreiche Verbesserungen vor. So sind beispielsweise drei Fernverkehrszüge pro Stunde und Richtung zwischen Siegburg/Bonn und Frankfurt (Flughafen) eingeplant. Mindestens stündliche Durchbindungen sind in Richtung Mannheim sowie Würzburg bzw. Nürnberg vorgesehen.

Für die Umsetzung weiterer vorgesehener Angebotsverbesserungen im Sinne des Zielfahrplans für den Nah-, Fern- und Güterverkehr muss das Schienennetz deutschlandtaktkompatibel erweitert werden. Das erfolgt aufgrund der Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen in Etappen.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 ist in einem ersten Schritt die neue Schnellfahrstrecke zwischen Wendlingen und Ulm in Betrieb gegangen, mit der auch Fahrgäste aus Siegburg/Bonn etwa 20 Minuten schneller in Richtung München unterwegs sind.

Weitere Einzelheiten zum Bahnhof Siegburg/Bonn im Deutschlandtakt können den jeweiligen Netzgrafiken zum Zielfahrplan Deutschlandtakt entnommen werden, abrufbar unter: https://downloads.ctfassets.net/scbs508bajse/7oB2P0qqjFPmrt6FSXSxy/f2f48d117f4399a3b165cac6ebf4f179/2022-09-01_Abschlussbericht_Deutschlandtakt_3-00.pdf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

94. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Menge an fluorierten Treibhausgasen würde nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Bau von sechs Millionen Wärmepumpen bis 2030 in Verkehr gebracht, und wie soll hierbei das langfristige Phase-Down-Szenario der sogenannten F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) beibehalten werden (www.tagesschau.de/wirtschaft/waermepumpen-offensive-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 16. März 2023**

In welchem Maße fluorierte Treibhausgase durch den Bau neuer Wärmepumpen in den Verkehr gebracht würden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören

- die Menge an Kältemitteln, die in den Wärmepumpen enthalten ist,
- der Anteil fluoriertes Kältemittel, der eingesetzt wird (für viele Anwendungsfälle sind schon heute Wärmepumpen am Markt verfügbar, die klimafreundliche natürliche Kältemittel nutzen) und
- die Höhe des Anteils recycelter Kältemittel.

Für die Einhaltung der Phase-Down-Szenarien der F-Gase-Verordnung ist zudem relevant, welches Treibhausgaspotential die verwendeten Kältemittel haben. Durch die verstärkte Nutzung natürlicher Kältemittel oder von Kältemitteln mit niedrigem Treibhausgaspotential ist die Einhaltung der Phase-Down-Szenarien mit einem beschleunigten Ausbau der Wärmepumpentechnologie kompatibel. Insbesondere deutsche Hersteller haben bereits Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln im Angebot und werden von einer ambitionierten europäischen Regelung profitieren.

Die Bundesregierung hat als Ziel ausgegeben, bis zum Jahr 2030 einen Bestand an sechs Millionen Wärmepumpen in Deutschland zu erreichen. Entsprechend wurden in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragten Analyse Szenarien untersucht, die von circa fünf Millionen zusätzlich bis 2030 zu installierenden Wärmepumpen ausgehen. Diese und weitere Analysen zeigen, dass ein Umstieg auf natürliche Kältemittel aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sinnvoll erscheint. Die Bundesregierung unterstützt den Umstieg auf natürliche Kältemittel unter anderem mit einem Bonus im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Gleichzeitig ist klar, dass der Weiterbetrieb von fossilen Heizsystemen um ein Vielfaches höhere Treibhausgasemissionen verursachen würde als der Umstieg auf mit erneuerbarem Strom betriebene Wärmepumpen.

95. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)
- Wie viele Werkzeuge betrug in der 20. Wahlperiode die mittlere Frist für die Stellungnahme zu Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Verbände und Länder (bitte für beide als Median und aufgeschlüsselt nach Abteilungen angeben)?

96. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Ist die Praxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für den Umgang mit Stellungnahmen von Verbänden und Ländern gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nach wie vor grundsätzlich nicht kürzer als vier Wochen, wie in Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 20/40 angegeben, oder haben sich die Ermessenskriterien des BMUV inzwischen geändert, und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 15. März 2023**

Die Fragen 95 und 96 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Praxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) der Beteiligung von Ländern und Verbänden bei Rechtsetzungsverfahren hat sich nicht geändert. Das BMUV arbeitet stets entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und räumt für die formale Beteiligung von Ländern und Verbänden eine möglichst lange Frist ein. Falls die politischen Rahmenbedingungen es erzwingen, können dies im Einzelfall weniger als die angestrebten vier Wochen sein.

Die Einbindung Betroffener in den Rechtsetzungsprozess erfolgt darüber hinaus zu unterschiedlichen Stadien im Erarbeitungsprozess und in unterschiedlichen Formaten, wie zum Beispiel als Digitalisierungslabor, Bürgerkonsultation oder Verbändeanhörung, in Expertengesprächen und Arbeitsgruppen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4405).

Eine Errechnung der mittleren Frist für Stellungnahmen zu Referententwürfen des BMUV wäre mit umfangreichen Recherchen verbunden und war innerhalb der dieser Antwort zugrundeliegenden Frist nicht leistbar. Eine Beantwortung ist mit zumutbarem Aufwand und ohne Gefährdung der fristgerechten Erledigung der Fachaufgaben in den betroffenen Arbeitseinheiten nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

97. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema Long COVID, und wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheitsforschung erfolgt auf der Grundlage des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung, das durch verschiedene, thematisch spezifizierte oder auch themenoffene Förderaktivitäten unterlegt ist.

Auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long COVID) vom Mai 2021 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zehn Forschungsvorhaben mit dem Ziel, das zum Teil nur lokale Wissen und die Erfahrungen zu Spätsymptomen von COVID-19 zu erschließen und für die Praxis zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Änderungsbekanntmachung zu der Fördermaßnahme „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“ des BMBF vom September 2022 wurden fünf Projekte ausgewählt, um neuartige interaktive Technologien zur Diagnose von Post COVID und Unterstützung von Betroffenen zu entwickeln.

Das BMBF fördert ferner seit Oktober 2022 den Aufbau einer „Nationalen Klinischen Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Leitung von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen. Ziel ist die Durchführung von klinischen Pilotstudien mit bereits zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten, deren Wirkung bei Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) und bei Post COVID erprobt werden soll. Die Förderung beider Themen in einer Maßnahme hat den fachlichen Hintergrund, dass eine der Ausprägungen von Post COVID eine ausgeprägte Erschöpfung ist, die sich bei einigen Betroffenen zum Vollbild ME/CFS entwickelt.

Die für die Maßnahmen eingeplanten Haushaltsmittel sowie Angaben zum Abfluss der Mittel bzw. zur weiteren Verfügbarkeit sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme/Richtlinie	Förderlaufzeit	Fördersumme (in Euro)
1	Förderung von Forschungsvorhaben zu Long COVID	1. Dezember 2021 bis 29. Februar 2024	Insgesamt ca. 6,5 Mio., davon abgeflossen: 2 Mio. verfügbar: 4,5 Mio.
2	Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen	voraussichtlich 1. September 2023 bis 31. August 2025	Insgesamt ca. 6,0 Mio.
3	Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS	1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023	Insgesamt ca. 10,0 Mio., davon abgeflossen: 0,4 Mio. verfügbar: 9,6 Mio.

98. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema Post-Vac-Syndrom, und wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Das BMBF engagiert sich in seiner Forschungsförderung stark in verschiedenen Bereichen, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie zusammenhängen. Das BMBF hat derzeit keine dezidierten Forschungsprogramme oder Förderaktivitäten zum Thema Post-Vac-Syndrom aufgelegt und fördert derzeit auch keine Forschungsprojekte in diesem Bereich.

99. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Welche laufenden Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es für die Förderung von Forschungsprojekten ausschließlich zum Thema ME/CFS, wie hoch sind die dafür eingeplanten Haushaltsmittel, und in welcher Höhe sind daraus Mittel abgeflossen und noch verfügbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 16. März 2023**

Das BMBF fördert seit Oktober 2022 den Aufbau einer „Nationalen Klinischen Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS“ an der Charité Universitätsmedizin Berlin unter Leitung von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen. Ziel ist die Durchführung von klinischen Pilotstudien mit bereits zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten, deren Wirkung bei Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) und bei Post COVID erprobt werden soll. Die Förderung beider Themen in einer Maßnahme hat den fachlichen Hintergrund, dass eine der Ausprägungen von Post COVID eine ausgeprägte Erschöpfung ist, die sich bei einigen Betroffenen zum Vollbild ME/CFS entwickelt. Die Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und ME/CFS wird von Oktober 2022 bis Dezember 2023 mit insgesamt 10,0 Mio. Euro gefördert, wovon derzeit 0,4 Mio. Euro abgeflossen und somit 9,6 Mio. Euro noch verfügbar sind.

Auf Basis der Förderrichtlinie „Interdisziplinäre Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ vom September 2020 wird das Verbundvorhaben „IMMME – Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen postinfektiöser ME/CFS“ unter der Koordination von Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen, Charité Universitätsmedizin Berlin, im Zeitraum August 2022 bis Juli 2025 mit insgesamt ca. 2,2 Mio. Euro gefördert. Bei diesem Vorhaben sind nachzeitigem Stand 0,2 Mio. Euro abgeflossen und 2,0 Mio. Euro noch verfügbar.

100. Abgeordnete
Dorothee Bär
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der im Oktober 2022 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen neuen Förderlinie zur Frauengesundheit/Endometriose über 5 Mio. Euro, und wann stehen die Mittel interessierten potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern für die Endometrioseforschung zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 17. März 2023**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 aufgefordert, für eine Förderung der Frauengesundheit/Endometriose im Jahr 2023 bis zu 5 Mio. Euro und in den Jahren 2024 bis 2027 mindestens 5 Mio. Euro jährlich zu etatisieren.

Um in der Endometrioseforschung schnell und effektiv Fortschritte zu erzielen, soll die Forschungsförderung zur Endometriose zunächst modular über bereits gut etablierte Förderwege erfolgen. Diesen werden die laut Beschluss des Haushaltsausschusses vorgesehenen Fördermittel jeweils anteilig zugeordnet.

Die Planung des BMBF sieht demnach die Förderung des Themas zunächst im Rahmen von drei bestehenden Fördermaßnahmen vor: Im September 2022 wurde vom BMBF die „Förderrichtlinie zur Förderung von interdisziplinären Nachwuchszentren für reproduktive Gesundheit“ veröffentlicht, ein Themenkomplex, der das Thema Endometriose miteinschließt. Weiterhin ist geplant, in dem bestehenden Förderschwerpunkt „Förderung interdisziplinärer Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ im Frühjahr 2023 eine zweite Bekanntmachung, unter anderem mit einem Modul zu „Pathomechanismen der Endometriose“, zu veröffentlichen. Als weitere Maßnahme wird geprüft, die Strukturen und Prozesse des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM) zu nutzen, um die Endometrioseforschung bei der Sammlung und Auswertung von Daten zu unterstützen.

Die Fördermittel werden in wissenschaftsgeleiteten Verfahren vergeben, die unter anderem die Begutachtung der Anträge durch internationale Gutachterinnen und Gutachter einschließen. Den Antragstellerinnen und Antragstellern stehen die Mittel nach Abschluss der Auswahlverfahren im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 zur Verfügung.

101. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche datenschutzrechtlichen Probleme sieht die Bundesregierung durch die Nutzung des Anbieters Cloudflare für die Website „einmalzahlung200.de“, und plant die Bundesregierung, die Website „einmalzahlung200.de“ auch nach dem Beginn der Möglichkeit zur Antragstellung weiterhin vom Anbieter Cloudflare betreiben zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. März 2023**

Für den Vollzug des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) sind die Länder zuständig. Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) haben Bund und Länder das EPPSG-Portal als zentrale digitale Antragsplattform zur Umsetzung der Einmalzahlung erarbeitet.

Ungeachtet dieses Zusammenwirkens von Bund und Ländern handelt es sich bei dem EPPSG-Portal, zu dem auch die Internetseite „einmalzahlung200.de“ gehört, um einen Teil der Landesverwaltungen im Vollzug des EPPSG.

Die genannte Internetseite und der Online-Antrag zur Energiepreispauschale werden auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt betrieben und verantwortet. Nach Angaben des MID wurden die mit der Internetseite und dem Online-Antrag zusammenhängenden Fragen rund um Datenschutz und Datensicherheit umfassend vorbereitet und geprüft. Dies umfasst auch die mit dem in den Vereinigten Staaten von Amerika liegenden Unternehmenssitz der Cloudflare Inc. zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen, welche beachtet und umgesetzt wurden, sowohl vertraglich als auch hinsichtlich eines umfassenden Transfer Impact Assessment.

102. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Wie können Studierende aus dem europäischen Ausland sowie aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union zur Antragstellung für die 200-Euro-Energiepreispauschale ihre Identität nachweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 14. März 2023**

Studierende aus dem europäischen Ausland sowie aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Stichtag am 1. Dezember 2022 in Deutschland hatten und zu diesem Zeitpunkt an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, können die Einmalzahlung beantragen.

Voraussetzung für die Antragstellung und Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro ist für diese Personen ebenso wie für Studierende aus Deutschland, dass sie über ein BundID-Konto verfügen. Das BundID-Konto ist das Nutzerkonto des Bundes. Im Zuge der Einrichtung des BundID-Kontos wird die Identität der Einrichtenden überprüft.

Für antragsberechtigte Personen, die keinen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion nutzen können, werden weitere Möglichkeiten des elektronischen Identitätsnachweises angeboten.

Hierzu zählt für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union die europäische elektronische Identifizierung (eID) des Heimatstaates. Dieser Personenkreis sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums können sich auch über die Online-Ausweisfunktion ihrer Unionsbürgerkarte (eID-Karte) identifizieren.

Studierende aus Drittstaaten können die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Aufenthaltstitels nutzen.

Im Übrigen kann von allen Personen gegebenenfalls das persönliche ELSTER-Zertifikat zur Identifizierung genutzt werden.

Wenn der anspruchsberechtigten Person keine dieser Möglichkeiten zur Verfügung steht, kann sie anstelle der elektronischen Identifizierung ihren für die Antragstellung erforderlichen, von der Hochschule übermittelten Zugangscodes zusammen mit einer PIN nutzen. Die PIN wird in diesen Fällen ebenfalls von der Hochschule und separat vom Zugangscodes übermittelt. Für die Anmeldung mit Zugangscodes und PIN ist jedoch ein Basis-BundID-Konto erforderlich. Zum Anlegen eines sog. Basis-BundID-Kontos genügt bereits die Registrierung ausschließlich mit Benutzername und Passwort, eine elektronische Identifizierung ist nicht erforderlich.

103. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Welche Zuwendungsempfänger haben in welcher Höhe im Jahr 2022 von Mittelverausgabungen aus dem Titel 686 09 „Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen“ des Kapitels 3003 profitiert (bitte tabellarisch die 14 größten Zuwendungsempfänger auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. März 2023**

Eine Übersicht über die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von Mittelverausgabungen aus dem Titel 686 09 „Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen“ des Kapitels 3003 im Jahr 2022 profitiert haben, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ist 2022 (in Euro)
1.	Deutsches Studentenwerk (DSW)	1.063.431,35 ¹⁾
2.	freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e. V.	65.668,46 ²⁾
3.	Juso-Hochschulgruppen	28.000,00 ²⁾
4.	Georg-August-Universität Göttingen	27.092,00 ²⁾
5.	Fachschaftsrat WiRe Oldenburg e. V.	27.021,00 ²⁾
6.	Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften e. V.	24.758,54 ²⁾
7.	Verein der Freunde und Förderer der Bundesfachschaftentagung Elektrotechnik e. V.	20.307,21 ²⁾
8.	RCDS Bundesverband Ring Christlich-Demokratischer Studenten	19.980,00 ²⁾

Nr.	Zuwendungsempfänger	Ist 2022 (in Euro)
9.	Stiftung Akademie Waldschlösschen	17.400,00 ²⁾
10.	Verein zur Förderung der Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften e. V.	16.722,10 ²⁾
11.	Verein zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum e. V.	16.687,51 ²⁾
12.	Förderverein der Fachschaft Maschinenbau an der TU Darmstadt e. V.	16.610,00 ²⁾
13.	GeoDACH – Vertretung deutschsprachiger Geographiestudierender e. V.	10.395,37 ²⁾
14.	Konferenz aller werkstofftechnischen und materialwissenschaftlichen Studiengänge e. V.	10.100,00 ²⁾

Anmerkung zu ¹⁾: Förderung der Informations- und Beratungsstellen des DSW (Studium und Behinderung/IBS, Interkulturelle Kompetenz/SIK und Familienfreundliches Studium/SFS), Unterstützung und projektkoordinierende Maßnahmen i. R. d. Abwicklung der sog. „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ sowie Förderung von Plakatwettbewerben des DSW.

Anmerkung zu ²⁾: Maßnahme(n) i. R. d. Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

104. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)
- Wie viele Fachkräfte beabsichtigt die Bundesregierung (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-will-ueber-migrationszentren-in-afrika-und-asien-fachkraefte-anwerben-a-3047e124-7d98-438e-8f90-8572a6ddefdc) durch die bisher als Hilfe zur Rückkehr genutzten Migrationszentren in Ghana, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Nigeria, Irak, Pakistan und Indonesien zu gewinnen (bitte nach den jeweiligen Berufssparten aufschlüsseln), und wie ergibt sich die Priorisierung der Anwerbung in den genannten Ländern gegenüber der möglichen Fachkräfteerkrutierung innerhalb der Europäischen Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 10. März 2023

Mit den Zentren für Migration und Entwicklung leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Reduzierung von irregulärer und zur Erhöhung von regulärer Migration. Die Zentren beraten Interessierte individuell zu Möglichkeiten und Voraussetzungen für reguläre Arbeitsmigration nach Deutschland und Europa sowie innerhalb der eigenen Region. Bei Bedarf werden Interessierte außerdem in Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt. Gleichzeitig unterstützen die Zentren rückkehrende Migrantinnen und Migranten bei der nachhaltigen Reintegration in ihren Herkunftsländer. Schließlich trägt die Initiative zum Aufbau von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kapazitäten in den Partnerländern bei, damit die Partner künftig selbst eine sichere, geordnete und reguläre Migration gestalten können.

In den Zentren für Migration und Entwicklung findet demnach keine Auswahl für bestimmte Branchen statt. Wie viele Menschen sich nach einer Beratung und Qualifizierung für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland entscheiden, ist derzeit nicht absehbar. Eine Arbeitsaufnahme in Deutschland hängt außerdem von weiteren Faktoren ab, beispielsweise der erfolgreichen Beantragung eines Visums, dem Abschluss eines Arbeitsvertrages und gegebenenfalls der Anerkennung von Qualifikationen. Die Zentren für Migration und Entwicklung ergänzen andere Bemühungen der Bundesregierung zur Hebung des Fachkräftepotentials innerhalb Deutschlands und Europas und stehen nicht in Konkurrenz dazu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

105. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Was versteht die Bundesregierung unter „Wanderungsverflechtung“ ([### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 16. März 2023**](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2018/ak-09-2018-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Das%20BBSR%20bereitet%20die%20urspr%C3%BCnglichen,aktuell%20g%C3%BCltigen%20Kreisen%20zugewie%2D%20sen), und welche Beispiele für bzw. Ausprägungen von „Wanderungsverflechtungen“ in Deutschland kennt die Bundesregierung?</p></div><div data-bbox=)

Von einer Wanderung wird in den Veröffentlichungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gesprochen, wenn ein Umzug über eine administrative Grenze hinweg erfolgt. Das kann eine Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder auch Staatsgrenze sein. Das BBSR arbeitet dabei mit den amtlichen Daten (Angaben zu den Zu- und Fortzügen). Wird von Wanderungsverflechtungen gesprochen, sind sowohl die Quelle (Gemeinde, Kreis, Bundesland oder der Staat) als auch das Ziel der Wanderung (Gemeinde, Kreis, Bundesland oder der Staat) bekannt. Um welche Ausprägung der Wanderungsverflechtung es sich jeweils handelt, muss konkret dem Kontext einer Analyse entnommen werden. So können etwa über Aggregationen dieser statistischen Daten nach unterschiedlichen Raumaggregaten die Wanderungsverflechtungen quantifiziert werden. Relevante Ausprägungen von Binnenwanderungsverflechtungen sind in diesem Zusammenhang innerhalb von Deutschland zum Beispiel die Wanderungen zwischen Ost- und Westdeutschland, die Urbanisierung (Land-Stadt-Wanderung) und Suburbanisierung (Wanderung aus den Städten in die Umlandkreise).

106. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung mit Industrievertretern zur Umsetzbarkeit des festgelegten 65 Prozent-Gebots aus der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ausgetauscht und dabei die Vielfältigkeit des Marktes, die Heterogenität des Gebäudebestandes sowie die Komplexität zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Produktion und im Vertrieb bedacht (bitte nach Zeitpunkten, Gesprächspartnern und Ergebnissen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 14. März 2023**

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit betroffenen Stakeholdern verschiedener Bereiche, um auf diese Weise die Gesetzgebung so zu gestalten, dass die Erfordernisse der Praxis möglichst gut berücksichtigt werden können. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – beziehungsweise von deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehungsweise aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Mit Industrievertretern gab es am 24. Februar 2023 einen Austausch des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit Teilnehmern des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH), des Zentralverbands Sanitär, Heizung, Klima (ZVSHK), des Zentralinnungsverbands der Schornsteinfeger (ZIV) sowie der IG Metall.

Ein Gesprächsergebnis wurde nicht festgehalten, es ging vielmehr darum, zu erfahren, was aus Sicht der genannten Industrievertreter grundsätzlich bei der Umsetzung der 65 Prozent-EE-Vorgabe zu berücksichtigen ist. Ein Gesetzentwurf lag zu dem Gespräch nicht vor.

Daneben haben auf Fachebene bilaterale Gespräche mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) am 7. Februar 2023, mit dem BDH am 21. Februar 2023 und dem ZVSHK am 14. Februar und am 8. März 2023 sowie mit der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) am 9. März 2023 stattgefunden. Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Auf Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gab es verschiedene Treffen mit Industrievertretern zur Frage des Heizens mit erneuerbaren Energien.

Zunächst wurde die Konzeptionierung der 65 Prozent-Regel umfassend von BMWSB und BMWK mit der Öffentlichkeit diskutiert. Das Konzeptpapier und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen auch von Industrievertretern (unter anderem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), BDH, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE), Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW), Bundesverband Neue Energie-

wirtschaft (bne), GdW) können hier eingesehen werden (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220714-65-prozent-ee-konzeptpapier.html); <https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/65-prozent-erneuerbare-waerme/stellungnahmen-65-prozent-erneuerbare-waerme.html>).

Weiterhin haben zwei Wärmepumpengipfel am 29. Juni und am 16. November 2022 stattgefunden.

Ergebnis des ersten Wärmepumpengipfels war unter anderem die gemeinsame Absichtserklärung des BMWK und des BMWSB mit verschiedenen Industrievertretern. Die Absichtserklärung mit den Unterzeichnenden kann hier eingesehen werden (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absichtserklaerung-waermepumpen.pdf?__blob=publicationFile&v=26).

Der zweite Wärmepumpengipfel mündete in den Fahrplan für 2023 zum Wärmepumpenhochlauf. Der Fahrplan ist hier einsehbar (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/20230215-fahrplan-wp-hochlauf-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Die folgenden Industrievertreter haben hierzu Beiträge geliefert: BDR Thermea Group, Bosch Thermo-technik GmbH, Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung (BTGA), Bundesverband Wärmepumpe (BWP), ebm-papst Gruppe, Stiebel Eltron, Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI), Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel (VDPM) und Viessmann Climate Solutions SE.

Weiterhin wurde ein Workshop am 19. Oktober 2022 auf Arbeitsebene zur Produktion organisiert. Thema des Workshops war „Standardisierung, Modularisierung, Vereinfachung – Wie können Wärmepumpenhersteller zusammenarbeiten, um die Produktionskapazitäten zu erhöhen“. Die folgenden Industrievertreter und Unternehmen haben teilgenommen: ait-Deutschland, BDR Thermea Group, Bosch Thermotechnik und BDH.

Ergebnisse des Workshops waren unter anderem die folgenden:

- Hochlauf der Wärmepumpen könne geschafft werden.
- Wichtig sei, die geplante Vorgabe zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien beim Einbau neuer Heizungen (65 Prozent-Regel) möglichst rasch zu beschließen.

Weiterhin hat am 27. Januar 2023 ein Austausch mit der Immobilienwirtschaft im BMWK stattgefunden. Diskutiert wurde die Umsetzung der 65 Prozent-Regelung und die Herausforderung der Immobilienwirtschaft mit dem GdW, dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Spitzenverband der privaten Wohnungswirtschaft (Haus & Grund) und dem ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss. Konkrete Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Ebenfalls am 27. Januar 2023 hat ein weiteres Stakeholdergespräch zur Umsetzung der 65 Prozent-Regelung mit den folgenden Verbänden stattgefunden: ZIV, BEE, bne, DENEFF, BWP, Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband (GIH) und Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting (vedec). Konkrete Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Darüber hinaus haben Gespräche stattgefunden mit:

- BDH, Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW), BWP, DENEFF, Deutscher Mieterbund (DMB), GdW, Haus & Grund, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), ZVSHK (9. Februar 2022): Gebäudeenergiegesetz,
- BFW (25. März 2022): Klimaschutz im Gebäudesektor,
- Wohnen im Eigentum (21. November 2022): Herausforderungen für Wohnungseigentumsgesellschaften bei der Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Octopus Energy (13. Dezember 2022): Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Viessmann (20. Januar 2023): Contracting und Mietmodelle bei Wärmepumpen,
- GdW, Haus & Grund, ZIA, BFW (13. Februar 2023): Umsetzung der 65 Prozent-Regelung,
- Viessmann (21. Februar 2023): Netzintegration von Wärmepumpen.

Gesprächsergebnisse wurden nicht festgehalten.

Berlin, den 17. März 2022

Definition des Begriffs „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“-
Weiterentwicklung auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen
Bundestages vom 28. Juni 2006;

Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 10. Februar 2021

Jede Beratung ist ihrem Wesen nach immer auch eine Unterstützungsleistung. Gegenstand im Sinne dieser Definition sind nur diejenigen Unterstützungsleistungen, bei denen der beratende Charakter im Vordergrund steht.

Demgemäß ist eine externe Beratungsleistung eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete fachliche Entscheidungssituationen des Auftraggebers/der Auftraggeberin praxisorientierte Lösungsansätze zu entwickeln und zu bewerten, diese den EntscheidungsträgerInnen zu vermitteln und ggf. ihre Ausführung beratend zu begleiten. Der Beratungsleistung gleich steht eine Unterstützungsleistung mit überwiegend beratendem Charakter, die geeignet ist, die Steuerungsfähigkeit und Letztverantwortung der Verwaltung zu beeinflussen.

Reine Umsetzungsleistungen bei einer vorgegebenen Zielstellung sind keine „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ im Sinne dieser Definition. Auch vorübergehend mit einer konkreten Zwecksetzung eingesetzte AuftragnehmerInnen leisten in diesem Sinne keine Beratung, wenn sie aufgrund speziellen Know-hows eingesetzt werden und ihre Tätigkeit nicht entscheidungsprägend ist.

Bei gemischten Verträgen mit verschiedenen Bestandteilen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, wenn der Charakter der Vertragsbestandteile nach den o. g. Definitionsmerkmalen oder der finanzielle Aufwand hierfür überwiegt.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Verwaltungsvollzug oder -betrieb dienenden Tätigkeiten mit nur geringem Entscheidungsspielraum (z.B. bei technischen Fragestellungen) nicht um Beratungs- und Unterstützungsleistungen handelt, sofern nicht ein entsprechender Charakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

LeistungsempfängerInnen sind dabei alle Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung. LeistungserbringerIn ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person (einschließlich Personengesellschaften), die für die erbrachte Leistung ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt erhält (einschließlich Inhouse-Gesellschaften).

Nicht als Beratungs- und Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

- Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge, Redemanuskripte
- Beantwortung oder Klärung der Rechtsanwendung und Risiken in einem konkreten Einzelfall, z.B. im Rahmen einer Prozessvertretung oder eines Verwaltungsverfahrens,

- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte
- wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
- Studien, soweit sich diese auf abstrakte Fragestellungen oder theoretische Lösungsansätze beziehen und zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht entschieden ist, ob und inwieweit Studienergebnisse umgesetzt werden,
- Expertisen von Beiräten, Gremien und Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit der Bundesregierung,
- operative Dienstleistungen im IT-Bereich zur Entwicklung von IT-(Fach-)Verfahren und/oder zur Bereitstellung von Kapazität sowie Fachwissen,
- Verträge (z.B. Service- und Lieferverträge), in denen Nicht-Beratungselemente überwiegen (z. B. Kauf von technischen Geräten mit Beratung zur Einweisung, Aufstellung, Netzeinbindung etc.).

H	TrspHubschrRgt 30	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 30	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	Ltr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TrspHubschrRgt 10	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpHubschrRgt 36	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpHubschrRgt 36	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpHubschrRgt 36	Ltr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpHubschrRgt 36	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KpHubschrRgt 36	LfzTSOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 37	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 37	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBtl 391	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 131	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 701	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebJgBrig 23	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA I.DEU/NLD Corps	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA I.DEU/NLD Corps	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	LLBrig 1	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	1.PzDiv	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA ARRC	G 3	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBtl 104	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzLehrBrig 9	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBrig 21	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzGrenBrig 41	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	JgBtl 91	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzLehrBtl 93	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AufkIBtl 6	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GebVersBtl 8	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 4	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DiDel FRA	G 3	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 7	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	FmBtl 610	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 141	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	InfS	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DEU/GBR PIB/Btl 130	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DEU/GBR PIB/Btl 130	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 1	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA EUROCORPS	G2	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA EUROCORPS	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PIS	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzPIBtl 803	PistOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	MunTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	TSH	Ltr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA DEU/FRA VersBtl	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DtA DEU/FRA VersBtl	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AusbZSpezOp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	SysSingStOffz NH90	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	IntHubschrAuszbZ	LfzTSOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 142	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 142	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

H	VersBtl 142	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	VersBtl 142	EinhrFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	SysZdrehFIH	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	OSH	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	Ltr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	KplSchwStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KSK	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	GefÜbZH	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	USH	Stv Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	Ausb/ÜbZLbwglk	HubschrFhrStOffz NH90	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DA DEU/FRA Brig	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBrig 12	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	PzBtl 363	EinhrFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	ST&V	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	SysIngStOffz NH90	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	LfzTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	KdoHubschr	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	DA MNC SE	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	MunTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	PzGrenStOffz SPz PUMA	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	IT -Mgmt Offz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
H	AHEntwg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	FAS	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	FAS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU GGU Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU FTAnl Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU BFAnl Bw InstStOffz LdSys SK	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Prflng TU DrAnl Bw Schiffs T StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	SchiessSichhStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Controllerr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	Bearbr PlgBw LfzTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
IUD	BAIUDbw	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA IWSSC	DDO	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA IWSSC	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwUstGrp KALKAR	Stv Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	GEPO	ITStOffz Bw	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	EinsFüBer 3	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	EinsFüBer 2	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	FIBschft BMVg	FISichhOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	FIBschft BMVg	TrspFF BD700	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	TGrp FIBschft BMVg	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	TGrp FIBschft BMVg	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	FlaRaG 1	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EATC	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EATC	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DiDel NLD	SWEntw Offz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	1.TSff FIBschft BMVg	EinhrFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	2.TSff FIBschft BMVg	EinhrFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Zentr EK FigWaSys	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Kdo Lw	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Kdo Lw	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Kdo Lw	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Kdo Lw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 25	Anwendungsprog AnfN4	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	2.TStff LTG 62	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 13	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	JaBoFFStOffz Tornado	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	DStLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	WaSysStOffz Tornado IDS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	SysZ 14	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AbtLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzWa/MunSysTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzWa/MunSysTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	FlaRelStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	FlaRelStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	Radar-/DVEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	AusbPlStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	LwTrKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Wtg/WaStff TaktLwG 71 "R"	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	Inst/EloStff TaktLwG 71 "R"	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	StrahlFStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA NAEW&CF	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	VKdoLw PzBrig 12	ALO	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFF EF	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	JaBoFFStOffz Tornado	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	WaSysStOffz Tornado IDS	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	Kdr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	Stv Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	WaSysUstgZ 1	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	AbgInststff HSG 64 DIEPHOLZ	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	2.TStff HSG 64	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA MMF EINDHOVEN	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA MMF EINDHOVEN	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EDT ÈVREUX	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	DDO/DIA EDT ÈVREUX	LfzEloOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 11	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Lw	InstZ 11	DStLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Hamburg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MStpKdo Eckernförde	Kdr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFtl 2	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	3.MGschw	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.UGschw	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	1.KorvGschw	Ltr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MOS	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MOS	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	Stv Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MTS	HSLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

M	EAZS M	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	LehrStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EAZS M	Stv Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Brandenburg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Schleswig-Holstein	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg Mecklenburg-Vorpommern	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	SchiffMedInstM	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFlgKdo	ChdSt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" TGrp	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" Tstff P-3C	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 3 "G Z" Nsch/TrspStff	EinhFhr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5 TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MFG 5 TGrp	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsFlt1	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	RefLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UwWstOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UwWstOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Bearb ProdNu	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	LfzTOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	Controllerr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	UWastOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MarKdo	MFuDstStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	Stv Kdr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	ChdSt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	AbtLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	AbtLtr	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	SysBtrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	GrpLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	DezLtr	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	MUKdo	31643836	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	EinsGrpVersr Bonn	Kdt KI 702	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg 125 Besatzung FOXTROT	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Freg 125 Besatzung ECHO	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

M	Korv 130 Besatzung FOXTROT	Kdt Kl 130	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	STStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	DezLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	UwWaStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	SysTrbStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
M	Zentr EinsPrfg	Kdr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	UniBw München	Ltr StudFBer	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	RefLtr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	NschStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
Pers	BAPersBw	PersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	EinsStOffz	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	ITStOffz Bw	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
R	BAMAD	MAD StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Pretoria	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	BwKdo USA/CAN	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	VgAtt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	G 3	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	SKA	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	Offz Cyber/ITDdst	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DMV MC/NATO und EU	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Madrid	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	NMR (DEU) SHAPE	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Ankara	VgAtt	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DDO/Dia JCBRN Defence CoE	ABCAbwStOffz	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	MilAttStab Astana	VgAtt	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 467	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 472	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 472	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 472	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 171	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 171	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 171	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	4./LogBtl 172	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	LogBtl 161	Kdr	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	1./LogBtl 161	EinhFhr	A13 H	A13 H	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	DtDel NLD	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	LtdRüKoInsp	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	DezLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	ZVBw	FIBeobr OH	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	UAL	B3	B3	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	TrVersStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MunTStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	TrspStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	SpezPStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	IT-Mgmt Offz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	RefLtr	A16	A16	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 3	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	G 4	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MILINW StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	EinsStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	LogStOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MILINW StOffz	A15	A15	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	MILINW StOffz	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt
SKB	KdoSKB	InstStOffz LdSys	A13 H	A14	ATN_000008K -KompBer RüNuMgmt

